PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz

Die Pflegeplatzierung bei adoptionswilligen Personen: Rechtliche Aspekte mit besonderer Berücksichtigung der Rechte des Kindes

Impressum

Autoren: Dr. iur. Regula Gerber Jenni, Stefan Blum, Rechtsanwalt
Herausgeberin: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz,
Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich, T 044 205 50 40, www.pa-ch.ch., info@pa-ch.ch
Gestaltung: dieXperten GmbH, www.diexperten.ch
Bilder: Getty Images
Jahr: 2018

Zitiervorschlag:
Gerber Jenni Regula, Blum Stefan (2016): Die Pflegeplatzierung bei adoptionswilligen Personen: Rechtliche Aspekte mit besonderer Berücksichtigung der Rechte des Kindes. Zürich: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz.

Inhalt

Vorwort von PACH 5

1. Teil: Einführung und Grundlagen 6

1. Inhalt und Vorgehen 6

2. Grundzüge und Leitgedanken des Adoptionsrechts und des Adoptionsverfahrens 7

2.1. Das alte Adoptionsrecht (vom 1.3.1912 bis 31.3.1973): Die Kindesannahme 7

2.2. Das Adoptionsrecht vom 1.4.1973 - 31.12.2017: ZGB und Nebenerlasse 8

2.3. Adoptionsrechtsrevision und Modernisierung des Familienrechts 13

3. Das Adoptions-Pflegeverhältnis 14

3.1. Abklärung der Adoptionseignung der zukünftigen Adoptiveltern (Art. 5 AdoV) 15

3.2. Besonderheit des Adoptionspflegeverhältnisses 15

4. Adoption im Dienst des Kindeswohls 16

4.1. Allgemeines zum Kindeswohlbegriff (Exkurs) 16

4.2. Kindeswohl und verändertes Adoptionsverständnis 18

4.3. Prioritätenfrage 18

4.4. Verpflichtung zur Abklärung und Gewichtung der Interessen der Kinder 18

4.5. Relevanz der gesetzlichen Konzeptualisierung der Adoption als „geheim“ .....

oder „offen“ 19

4.6. Zwischenfazit 20

5. Die Untersuchung aller wesentlichen Umstände als Voraussetzung der Adoption 20

5.1. Adoptionseignung des Kindes: Kriterien 21

5.2. Adoptionseignung der adoptionswilligen Personen: Kriterien 22

5.3. Beziehung zwischen Kind und adoptionswilligen Personen 22

2. Teil: Adoptionspflegeplatzierung im Licht der Grund- und Kinderrechte 23

1. Leitmaxime Kindeswohl 23

1.2. Das Wohl des zu adoptierenden und des adoptierten Kindes 24

2. Adoptionsrechtlich relevante (Grund-)Rechte des Kindes 24

2.1. Das zu adoptierende Kind 26

2.2. Bereits vorhandene Kinder der zukünftigen Adoptiveltern 26

3. Adoptionsrechtlich relevante (Grund-)Rechte und Verantwortungen / Pflichten der Erwachsenen 26

3.1. Die leiblichen Eltern 26
3.1.1. Elterliche Sorge 26
3.1.2. Rahmenbedingungen und Wirkung der Zustimmungserklärung 27
3.2. Die zukünftigen Adoptionspflegeeltern als spätere Adoptiveltern 28
3.3. Die Übergangspflegefamilie 29
3.4. Die beteiligten Fachpersonen 29
3.4.1. Beistand oder Vormund für das Kind 29
3.4.2. KESB 30
3.4.3. Beratungspersonen für Mütter/Herkunftseltern 30
3.4.4. Vermittlungsorganisation 31
3.4.5. Zentrale Adoptionsbehörde 31
3.4.6. Verfahrensvertretung des Kindes 31
4. Empfehlungen 31

3. Teil: Anhang 33
1. Wichtige Stationen eines Kindes und kindeswohlrelevante Entscheidungen (Tabelle) 33
2. Bundesgerichtsentscheid 135 III 80 34
3. Bemerkungen des UNO-Kinderrechtsausschusses zum 2., 3. und 4. Staatenbericht der Schweiz (Auszug) 36
4. Plädoyer und Thesen (Monika Pfaffinger) 39
5. Quellen- und Literaturverzeichnis 44
6. Abkürzungsverzeichnis 46

Vorwort

Adoption ist eine Kindesschutzmassnahme. Doch inwiefern wird im Vorfeld eines Adoptionsverfahrens gebührend abgeklärt, ob Adoption auch wirklich die richtige Massnahme zum Wohle des Kindes respektive zu dessen Schutz ist? Entsprechende Fachliteratur lässt sich jedenfalls kaum finden. So hat PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz – beziehungsweise ihre Vorgängerorganisation, die Schweizerische Fachstelle für Adoption, – diese Studie in Auftrag gegeben, die besagter Frage nachgeht.

An dieser Stelle möchten wir uns beim Autor / der Autorin der Studie sehr herzlich bedanken; Stefan Blum und Regula Gerber Jenni beschäftigen sich beide seit Jahren mit Kinderrechts- und Kinderschutzthemen.

Dieser Bericht enthält theoretische Überlegungen zum Kindeswohl bei Adoption; dabei greifen die Autorin und der Autor auf das Adoptionsgesetz auch vor dem Inkrafttreten der Revision am 1. Januar 2018 zurück. Dies schmälert die Brisanz des Berichts aus Kinderrechtsperspektive allerdings keineswegs.

Daneben enthält der Bericht konkrete Folgerungen für die Praxis, wie zum Beispiel: «Nach der rechtlich gültigen Abgabe einer elterlichen Zustimmungserklärung (oder dem behördlichen Entscheid, es sei von der Zustimmung abzusehen,) darf es keinen «Adoptions-Automatismus» geben.» Denn «ausgehend von einem Verständnis, wonach auf eine Zustimmungserklärung eine Adoptions folgt, dem werden Kindeswohlüberlegungen von vorn herein auf die Frage reduziert, welche Eltern das Kind adoptieren sollen. Die dazu hinführende Frage, ob die Adoption bzw. welche Kindesschutzmassnahme dem Kind, seinem Wohlergehen und seinen Rechten im konkreten Fall am besten entspricht – also die best mögliche Handlungsalternative – , wird nicht gestellt.»

Mit dem Herausgeben dieses Bericht möchte PACH – genauso wie bei ihrer täglichen Arbeit – die Rechte und die Interessen des Kindes stärken. Denn das Kind steht bei PACH im Zentrum. Immer.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen

Karin Meierhofer,
Geschäftsleiterin PACH

1. Teil: Einführung und Grundlagen

1. Inhalt und Vorgehen

Die vorliegende Arbeit behandelt rechtliche Fragestellungen in Bezug auf das Verfahren ganz zu Beginn des Adoptionsprozesses bzw. im Hinblick auf eine Adoption. Im Wesentlichen geht es dabei um die Periode des sogenannten Übergangspflegeverhältnisses und des Adoptionspflegeverhältnisses. PACH (bzw. die Vorgängerorganisation Schweizerische Fachstelle für Adoption) wollte hauptsächlich folgende Fragen geklärt haben:

- Welche Rechtsstellung hat ein Paar mit Eignungsbescheinigung (als Adoptiveltern[1]) nach Auswahl für ein konkretes Kind?
- Wie ist die Rechtstellung des Kindes im von den zukünftigen Adoptiveltern initiierten Rekursverfahren gegen einen ablehnenden Entscheid der Zentralbehörde / des Vormunds?
- Wie kann gesichert werden, dass die Phase des Kennenlernens zwischen Kind und Adoptiveltern tatsächlich der Passung zwischen Eltern und Kind dient und wie ist vorzugehen, wenn diese Passung nicht gegeben ist?

Im **ersten Teil** sind im Kapitel 2 die Grundzüge und Leitgedanken des Adoptionsrechts dar. Es wird auf das alte und das künftige Adoptionsrecht eingegangen, um den Wandel der Vorstellungen, welche der Adoption zugrunde liegen, zu zeigen. Hervorzuheben ist, dass sich die aktuell diskutierte Revisionsvorlage mit der Lockerung des Adoptionsgeheimnisses in diesem Bereich wieder dem alten, d.h. bis 31. März 1973 geltenden Adoptionsrecht annähert.

Entsprechend dem eingangs erwähnten thematischen Schwerpunkt gilt danach dem Pflegeverhältnis als erstem Schritt zur Adoption besondere Aufmerksamkeit (Kapitel 3).

Die Adoption ist eine von verschiedenen Möglichkeiten, um Kindern, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können oder in schwierige Lebensumstände hineingeboren werden, ein „Zuhause mit Vater und Mutter“ zu verschaffen. Kapitel 4 thematisiert deshalb den Stellenwert des Kindeswohls im Adoptionsverfahren und die damit zusammenhängenden Fragen. Kapitel 5 schliesslich beleuchtet die Untersuchung aller wesentlichen Umstände als Voraussetzung der Adoption.

Der **zweite Teil** behandelt das Adoptions-Pflegeverhältnis im Licht des Kindeswohls, der Grundrechte bzw. der Kinderrechte und adoptionsrechtlich relevanten Rechte (und Verantwortungen) des Kindes sowie der Erwachsenen (Kapitel 1 bis 4).

Der **dritte Teil** Anhang enthält wichtige Grundlagen und Informationen.

1 Zur Terminologie: Während das geltende Recht in der Regel von (zukünftigen) Adoptiveltern spricht, verwendet das revidierte Recht den Begriff „adoptionswillige Personen“. In der vorliegenden Arbeit werden beiden Begriffe verwendet.

2. Grundzüge und Leitgedanken des Adoptionsrechts und des Adoptionsverfahrens

2.1. Das alte Adoptionsrecht (vom 1.3.1912 bis 31.3.1973): Die Kindesannahme

Das alte Adoptionsrecht galt vom Inkrafttreten des ZGB am 1. Januar 1912 bis 31. März 1973 und regelte die Kindesannahme bzw. die „schwache Adoption“[2] in nur sechs Artikeln (Art. 264-269). Die Adoptionsvoraussetzungen waren eng: Die annehmende Person musste mindestens 40jährig und 18 Jahre älter als das anzunehmende Kind sein und durfte keine ehelichen Nachkommen haben. Verheiratete Personen bedurften der Zustimmung des Ehegatten (eine Adoption durch nur einen Ehegatten war demnach möglich[3]), und nur Ehepaare konnten „gemeinschaftlich“ ein Kind annehmen. Die urteilsfähige annehmende Person musste der Annahme zustimmen; bei unmündigen oder entmündigten Personen durfte – auch bei vorhandener Urteilsfähigkeit – die Annahme nur mit Zustimmung der Eltern oder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erfolgen; war die zu annehmende Person verheiratet, war die Zustimmung ihres Ehegatten erforderlich.

Die Kindesannahme erfolgte mit Ermächtigung der zuständigen Behörde am Wohnsitz des Annehmenden und wurde in das Geburtsregister eingetragen[4]. Die Behörde durfte – auch bei erfüllten Voraussetzungen – die Ermächtigung nur dann erteilen, „wenn der Annehmende dem Kinde Fürsorge und Pflege erwiesen hat oder andere wichtige Gründe vorliegen und dem Kinde aus der Annahme kein Nachteil entsteht“ (Art. 267 Abs. 2 aZGB). Ein Pflegeverhältnis oder eine Hausgemeinschaft war – zumindest nach dem Gesetzeswortlaut – nicht vorgesehen; das Pflegeverhältnis hat jedoch als Adoptionsvoraussetzung in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewonnen und ist dann in das revidierte Recht übernommen worden[5].

Wirkungen: Mit der Kindesannahme gingen die elterliche Rechte und Pflichten auf den Annehmenden über, das angenommene Kind erhielt den Familiennahmen des Annehmenden und wurde diesem gegenüber erbberechtigt, ohne die bisherige Erbberechtigung zu verlieren (Art. 268 Abs. 1 und 2 aZGB). Vor der Kindesannahme konnten ferner mit öffentlicher Urkunde über die elterlichen Vermögensrechte und das Erbrecht beliebige Abweichungen von den Bestimmungen über die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes vereinbart werden (Art. 268 Abs. 3 aZGB). Die Adoption wirkte mithin nur betreffend Familiennamen, Unterhaltspflicht, elterlicher Gewalt (elterlicher Sorge) und eingeschränkt auch im Erbrecht, während sie im übrigen das angestammte Kindesverhältnis nicht berührte.[6]

Die Kindesannahme konnte mit beidseitiger Zustimmung (als Vereinbarung) und

2 Botschaft (2), S. 1229.

3 Botschaft (2), S. 1218: „Wenn heute die Einzeladoption durch Verheiratete verhältnismässig oft vorkommt, so ist das, abgesehen von den Fällen der Stiefkindadoption, zur Hauptsache darauf zurückzuführen, dass die objektiven Voraussetzungen des Mindestalters und der Kinderlosigkeit nur bei einem Ehegatten erfüllt sind.“ Die Einzeladoption durch Verheiratete ist mit folgendem Argument in der Revisionsvorlage 1971 abgeschafft bzw. als Ausnahme (nach Art. 264b Abs. 2) konzipiert worden: „Adoptiert ein Ehegatte allein, so entsteht zwischen dem andern Ehegatten und dem Kind ein Stiefkindverhältnis. Das ist unerwünscht. Die gemeinschaftliche Adoption – heute ein Recht der Verheirateten – ist ihnen daher (…) grundsätzlich zur Pflicht zu machen“ (a.a.O., S. 1218).

4 Biderbost, Art. 264 N 2, qualifiziert die Adoption nach altem Recht als „eine Art Statusvertrag, während sie heute auf einem staatlichen Hoheitsakt (allerdings auf Antrag und mi Zustimmung der Beteiligten; mitwirkungspflichtige Verfügung) beruht.“

5 Vogel-Etienne, S. 17 f.

6 Botschaft (2), S. 1229.

unter Einhaltung der Vorschriften, welche bei der Begründung der Kindesannahme galten, „jederzeit" aufgehoben werden (Art. 269 aZGB). Der Richter hob (einseitig) die Annahme auf Begehren des Kindes auf, wenn dieses „wichtige Gründe" geltend machte, auf Begehren des Annehmenden, wenn dieser gegenüber dem Kind einen Enterbungsgrund hatte. Die Aufhebung beseitigte jede künftige Wirkung und war unwiderruflich.

Gemäss Botschaft[7] wurde nicht erwartet, dass die Kindesannahme „häufig" vorkomme. Die Voraussetzungen der Kindesannahme entsprachen den geltenden (kantonalen) Rechten.[8] Die behördliche Genehmigung der Kindesannahme solle nicht nur die formalen Erfordernisse, sondern „den gesamten Charakter des Falles" prüfen: Wo die Adoption dem Adoptivkind zum Nachteil gereichen würde, sei die Einwilligung zu verweigern. Die Adoption hatte mithin folgende Funktion: „Im Vordergrund steht die Erziehung eines Kindes. Die Adoption ermöglicht dem familienlosen Kind, in der Geborgenheit einer Familie aufzuwachsen, den Adoptierenden, das Glück der Elternschaft zu erleben."[9]

Pfaffinger charakterisiert und fasst das alte Adoptionsrecht wie folgt zusammen: „Die schwache Adoption lässt wesentliche Beziehungen des angestammten Kindschaftsverhältnisses bestehen, in der Aufnahmefamilie werden nur einzelne Wirkungen des Kindesverhältnisses begründet. Der Familienname des Annehmenden wird von Gesetzes wegen angenommen (...). Da keine Norm Annehmenden ein Recht einräumt, Angenommenen einen neuen Vornamen zu geben, ist vom Grundsatz der Unabänderlichkeit des Namens auszugehen. Die elterliche Gewalt geht auf die Annehmenden über. Das Kind wird gegenüber Annehmenden, nicht aber gegenüber deren Verwandten erbberechtigt (…), und behält seinen Erbanspruch in der Herkunftsfamilie (…). Die Annehmenden trifft eine Unterhaltspflicht gegenüber Angenommenen, während der Fortbestand derselben seitens der leiblichen Eltern ungeklärt war. Ansonsten bleibt das ursprüngliche Kindesverhältnis und damit auch das Besuchsrecht wie die Unterstützungspflicht erhalten. Ebenso wenig berührt die Adoption das Bürgerrecht Angenommener. Doch Art. 267aZGB[10] ist Vorbote zweier künftiger Entwicklungen: Angenommenen darf kein offenbarer Nachteil erwachsen, womit sich das Schutzprinzip ankündigt. Ist die behördliche Ermächtigung der schriftlichen Vereinbarung zwischen Annehmenden und leiblichen Eltern notwendig, tritt die Adoption vom privaten Rechtsgeschäft in die hoheitliche Kontrolle ein."[11]

2.2. Das Adoptionsrecht vom 1.4.1973 - 31.12.2017: ZGB und Nebenerlasse

Der **Revisionsbedarf** des alten Adoptionsrechts wurde insbesondere mit folgenden Argumenten begründet[12]: Die engen Adoptionsvoraussetzungen würden einerseits die Adoption in vielen Fällen verunmöglichen, andererseits auch die Interessen der natürlichen Eltern zu wenig berücksichtigen. Das Kind würde wegen der Fortdauer wesentlicher Beziehungen zur Herkunftsfamilie und der beschränkten Adoptionswirkungen nur unvollkommen in die Adoptivfamilie integriert. Zudem sei das Adoptionsverfahren unklar und kompliziert. Die meisten Adoptierenden würden die „Doppelstellung" ablehnen, d.h. die durch die schwache Adoption bedingte Zugehörigkeit des Kindes zu beiden Familien. Die damit verbundene Fortdauer des Besuchsrechts, der Unterstützungspflicht und des

7 Botschaft (1), S. 35. Die Botschaft widmet dem Institut der Kindesannahme knapp zwölf Zeilen. Die Begriffe Kindesannahme und Adoption werden synonym verwendet.

8 Allerdings kannten lediglich die Kantone Genf, Tessin, Neuenburg, Solothurn, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Basel-Land und der Berner Jura dieses Institut (Botschaft (2), S. 1207, m.w.H.). „Die Aufnahme in das Zivilgesetzbuch war nicht unbestritten, beantragte doch das Justizdepartement des Kantons Waadt, die Adoption nicht zu gestatten, eventuell den Kantonen freizustellen, sie ihren Bürgen zu untersagen" (a.a.O., S. 1207, m.w.H.). Man geht denn auch für die Zeit von 1912 bis 1940 von jährlich 150 bis 250 Adoptionen aus (a.a.O., S. 1208, m.w.H.; auf S. 1209 f. dort finden sich auch weitere statistische Angaben).

9 Botschaft (2), S. 1211.

10 Art. 267 aZGB lautet: (1) Die Kindesannahme erfolgt auf Grund einer öffentlichen Urkunde mit Ermächtigung der zuständigen Behörde am Wohnsitz des Annehmenden und ist in das Geburtsregister einzutragen. (2) Die Behörde darf, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, die Ermächtigung nur dann erteilen, wenn der Annehmende dem Kinde Fürsorge und Pflege erwiesen hat oder andere wichtige Gründe vorliegen und dem Kinde aus der Annahme kein Nachteil entsteht.

11 Pfaffinger, S. 116 f. m.w.H.

12 Botschaft (2), S. 1212 und 1229.

Erbrechts widerspreche auch dem Wohl des Kindes. Ebenso nachteilig sei auch, dass die leiblichen Eltern ausfindig machen könnten, wer das Kind adoptiert habe.

Die Tatsache, dass die Adoptiveltern und die Vormunde der Kinder sich regelmässig bemühten, die Folgen des leiblichen Kindesverhältnisses soweit wie möglich auszuschalten, zeige ein Bedürfnis für die Volladoption: „Die tragende Idee der Adoption ist, dass ein Kind bei den Adoptiveltern das bergende Heim finde, das seine leiblichen Eltern ihm nicht zu geben vermögen. (…) Die rechtliche Doppelstellung entspricht daher in keiner Weise den tatsächlichen sozialen Gegebenheiten. Diese sind vielmehr ganz darauf angelegt, das Adoptivverhältnis so umfassend und ausschliesslich zu gestalten, wie es dem ehelichen Kindesverhältnis eigen ist. Demgegenüber trägt das durch die schwache Adoption begründete Verhältnis den Stempel des Widersprüchlichen, indem es das Kind zwischen die leibliche und die Adoptivfamilie stellt. In dem für seine persönliche Entwicklung massgebenden gesellschaftlichen Bereich wird das Kind der Adoptivfamilie zugeordnet; gleichzeitig bleibt es aber rechtlich an seine ursprüngliche Familie gekettet, obwohl dieser Beziehung ausser der Tatsache der Abstammung die lebendige Substanz fehlt. (…) Bestehen ausnahmsweise persönliche Beziehungen zwischen dem Adoptivkind und der angestammten Familie, so können sie freiwillig weitergepflegt werden. Bei der Adoption durch eine befreundete oder verwandte Familie ergibt sich das von selbst, ebenso wenn ein urteilsfähiges Kind oder ein Erwachsener adoptiert wird.“[13]

Während das alte Adoptionsrecht beim **Ziel der Adoption** das Kind (Aufwachsen in der Geborgenheit einer Familie) und die Adoptiveltern (Glück der Elternschaft) gleichermassen erwähnte, ist im neuen Recht die Adoption als Instrument der **Kinder- und Jugendfürsorge** ausgestaltet worden: Ein Kind darf adoptiert werden, wenn zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses diene seinem Wohl (Art. 264 ZGB). „Doch das ist nur die halbe Wahrheit. Obwohl die Gesamtzahl der Adoptionen tendenziell rückläufig ist, ist unbestritten, dass die Adoption nicht nur ein Akt der Fürsorge ist, sondern auch eine Möglichkeit, den Wunsch nach Elternschaft zu verwirklichen.“[14] Dass dem so ist, d.h. die „ganze Wahrheit“, hat das Bundesgericht in einem jüngsten Entscheid bestätigt: „Der Sinn der Adoption besteht grundsätzlich darin, einem elternlosen Kind die Erziehung in einer Familie und zugleich kinderlosen Eltern das Erlebnis der Elternschaft zu ermöglichen.“[15]

Statistik: Für die Zeit von 1912 bis 1940 geht man von jährlich 150 bis 250 Adoptionen aus.[16] Dann steigen die Adoptionen regelmässig an: Zwischen 1953 (Beginn der Statistik) und 1957 werden durchschnittlich 451 Adoptionen ausgesprochen, 1970 sind es bereits 647.[17] 1980 wurden 1 583 Personen adoptiert, dann sinkt diese Zahl kontinuierlich wieder auf 383 Personen im Jahr 2014.[18] Von diesen 383 adoptierten Personen sind 318 zwischen 0 und 19jährig. In 192 Fällen der 383 ausgesprochenen Adoptionen handelt es sich um Stiefkindadoptionen. Die sinkenden Adoptionszahlen dürften damit zu erklären sein, dass heute zunehmend fortpflanzungsmedizinische Verfahren beansprucht werden, „die Adoption also meist erst die dritte Wahl darstellt“.[19] So haben sich 2013 6180 Paare mit Kinderwunsch einer In-vitro-Fertilisation unterzogen. Bei mehr als einem Drittel der Behandlungen kam es zu Schwangerschaften, die zu rund 1891 Geburten führten.[20]

13 Botschaft (2), S. 1229 f.

14 Büchler/Vetterli, S. 202.

15 BGer 5A_1010/2015 vom 7. September 2015, E. 3.4.1. Das Urteil betrifft eine Erwachsenenadoption.

16 Botschaft (2), S. 1208, m.w.H.

17 Botschaft (2), S. 1208, m.w.H.

18 Gemäss der Tabelle des Bundesamtes für Statistik (besucht 30.07.2016):www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/data/03.html
Die Zahlen beziehen sich auf alle adoptierten Personen, also auf minderjährige und volljährige Personen.

19 Büchler/Vetterli, S. 202.

20 Medienmitteilung des Bundesamtes für Statistik (besucht 30.07.2016): http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/medienmitteilungen.html?pressID=10122.

Auch die Leihmutterschaft wird zunehmend als Möglichkeit, den Kinderwunsch zu erfüllen, eingesetzt.[21]

Rechtsquellen: Das geltende Adoptionsrecht regelt die Adoption von minderjährigen und volljährigen Personen (Kindes- und die Erwachsenenadoption), die Einzel- und die gemeinschaftliche Adoption, die Stiefkind- und Fremdkindadoption sowie die Inland- und die internationale (grenzüberschreitende) Adoption. Die diesbezüglichen Artikel des **ZGB** (Art. 264 – Art. 269c) werden durch folgende Erlasse ergänzt und konkretisiert:

Die **AdoV** regelt das Verfahren für die Aufnahme von Kindern zur Adoption, die Bewilligung zur Adoptionsvermittlung und die Aufsicht darüber sowie die Gebühren des Bundes bei internationalen Adoptionen (Art. 1 Abs. 1 AdoV). Bis zum Inkrafttreten der AdoV am 1. Januar 2012 waren die Bestimmungen in die damals geltende PAVO integriert (Abschnitt 2a: Aufnahme zur Adoption). Im Rahmen der Revisionsarbeiten zur PAVO beschloss der Bundesrat, die Adoptionsbestimmungen aus der PAVO auszugliedern und zusammen mit der Verordnung über die Adoptionsvermittlung und der Verordnung über die Gebühren für Dienstleistungen bei internationalen Adoptionen in einer eigenen Verordnung über die Adoption (AdoV) zusammenzuführen. Die bestehenden Bestimmungen wurden gestrafft und etwas vereinfacht, materiell jedoch kaum verändert.[22] Hier ist zu fragen, ob man sich mit dieser dogmatischen Trennung die Chance vergeben hat, das Aufwachsen von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie in einem einzigen Erlass zu regeln. Der Bundesrat sieht das nicht so – im Gegenteil: Mit der separaten Regelung der Adoption „wird eine grössere Einheit der Materie im Bereich der Fremdbetreuung von Kindern erreicht, deren Vorgaben und Ziele andere sind als im Adoptionsbereich."[23]

Das **HAÜ** enthält Vorschriften für die Wahrung des Wohl des Kindes und seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte bei internationalen Adoptionen. Es etabliert ein System der Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten, um die Einhaltung der Schutzvorschriften zu gewährleisten und dadurch die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern. Ferner will es die Anerkennung der gemäss diesem Übereinkommen erfolgten Adoptionen sichern (Art. 1 HAÜ). Das **BG-HAÜ** konkretisiert das HAÜ, indem es das Verfahren zur Aufnahme eines Kindes nach dem Haager Adoptionsübereinkommen festlegt und Schutzmassnahmen für Kinder aus dem Ausland vorsieht, welche von Personen zur Adoption aufgenommen werden (Art. 1 BG-HAÜ).

Für grenzüberschreitende Adoptionen ist nebst dem HAÜ und dem BG-HAÜ auch das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG; Art. 75 – Art. 78) massgebend.

Das Europäische Adoptionsübereinkommen will die nationalen Adoptionsgesetzgebungen harmonisieren und legt wesentliche Grundsätze (z.B. Rechtswirksamkeit der Adoption ist an die Aussprechung durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde gebunden; Kindeswohl; Zustimmungsregeln; Mindestalter der adoptierenden Person; Untersuchung über die annehmende Person, das Kind und seine Familie, Adoptionsgeheimnis). Die schweizerische Gesetzgebung entspricht diesen Grundsätzen.

Die Kinderrechtskonvention (**UN-KRK**) enthält in Art. 20 und 21 zentrale Grundsätze zur Adoption eines Kindes.[24]

Art. 20 UN-KRK

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

21 Vgl. dazu die beiden kürzlich ergangenen Urteile des Bundesgerichts BGE 141 III 312 und 141 III 328; weiter Bertschi Nora, Leihmutterschaft: Theorie, Praxis und rechtliche Perspektiven in der Schweiz, den USA und Indien, Bern 2014.

22 Erläuternder Bericht PAVO, S. 22.

23 Erläuternder Bericht PAVO, S. 22

24 Maywald, Pflegekinder, nennt neben der Präambel der KRK noch folgende für Pflegekinder relevante Bestimmungen: Art. 2, 3, 7, 8, 9, 12.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht[25], die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Art. 21 UN-KRK

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Am 18. Dezember 2009 hat die UN-Generalversammlung **„Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern“** verabschiedet. Die Leitlinien enthalten Standards mit dem Zweck, „Schutz und Wohl von Kindern, die ohne elterliche Fürsorge sind oder die in Gefahr sind, diese zu verlieren, zu verbessern.“ Sie konkretisieren insbesondere Art. 20 UN-KRK.

Im Folgenden sollen die **Bestimmungen des ZGB** in Verbindung mit der AdoV und der UN-KRK kurz dargestellt werden – stets mit Blick auf den Schwerpunkt des Gutachtens, nämlich den Fragen im Zusammenhang mit der vorgängigen Pflegeplatzierung bei den zukünftigen Adoptiveltern. Im Zentrum steht die **gemeinschaftliche nationale Fremdkindadoption von Minderjährigen** (Art. 264a Abs. 1 und 2)[26]. Die Erwachsenenadoption (Art. 266 ZGB) wird ausgeklammert. Die Stiefkindadoption (Art. 264a Abs. 3 ZGB) und die Einzeladoption (Art. 264b ZGB) werden nicht gesondert behandelt, ebenso wird auf Darstellung der internationalen Adoption (nach HAÜ und BG-HAÜ) verzichtet. Die Internationale Minderjähri-

25 Büchler/Vetterli, S. 202: Das islamische Recht kennt die Adoption nicht. „Der Anlass dafür soll nach der Überlieferung ein sogenanntes Vater-Sohn-Verhältnis zwischen dem Propheten und dem Freigelassenen Zaid gewesen sein, das wie in vorislamischer Zeit üblich durch Adoption hergestellt wurde. Dann aber wollte der Prophet Zaids geschiedene Frau heiraten, was aufgrund des absoluten Verbots der Heirat mit einer vormaligen Ehefrau des eigenen Sohns nicht möglich war. Die Offenbarung klärte dieses Dilemma. Sie hielt fest, dass die Adoption mit der Abstammung nicht gleichzusetzen sei, und erlaubte so die Heirat.“
Vgl. auch das Urteil des EGMR vom 16. Dezember 2014 i.S. Chbihi Loudoudi / Belgien: Kafala und Adoption; deutsche Zusammenfassung in: ZKE 2/2015, S. 149 f.

26 Inkl. Verwandtenadoption von Minderjährigen (vgl. BGE 135 III 80 {Adoption Neffe; s, Anhang 2} und BGE 136 III 423 {Adoption Grosskind}).

genadoption ist zahlenmässig nach wie vor deutlich vorherrschend. Der inländischen Adoption bleibt ein marginaler Platz. Allein letztere ist jedoch Thema dieses Gutachtens. Da das Verfahren unterschiedlich ausgestaltet ist, können unsere Ausführungen nicht tel quel auf die Auslandadoption übertragen werden.

Die hier dargelegten Überlegungen zu den Rechten des Adoptivkindes und der Adoptiveltern sowie zum Verhältnis und zur Beziehung zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern gelten jedoch grundsätzlich für alle Arten der Minderjährigenadoption.

Für eine Adoption müssen verschiedene **Voraussetzungen** erfüllt sein, namentlich die Adoptionseignung, ein der Adoption vorausgegangenes Pflegeverhältnis, die Wahrung des Kindeswohls durch die Adoption und die Zustimmung insbesondere der leiblichen Eltern und – bei Urteilsfähigkeit – des zu adoptierenden Kindes[27]:

- Die **Adoptierenden** müssen handlungs- bzw. urteilsfähig sein und bestimmte Anforderungen bezüglich **Alter** und **Zivilstand** erfüllen. Die gemeinschaftliche Adoption ist ausschliesslich für verheiratete Paare vorgesehen (Art. 264a Abs. 1 ZGB), und umgekehrt können Ehepaare in der Regel nur gemeinschaftlich adoptieren (ein Ehegatte kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 264b Abs. 2 ZGB allein adoptieren). Eingetragene PartnerInnen sind grundsätzlich von der Adoption (und von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren) ausgeschlossen (Art. 28 PartG). Die Ehegatten müssen fünf Jahre verheiratet sein oder das 35. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 264a Abs. 2 ZGB); die fünfjährige Ehedauer gilt auch für die Stiefkindadoption (Art. 264a Abs. 3 ZGB). Der Altersunterschied zwischen Kind und Adoptiveltern muss mindestens 16 Jahre betragen (Art. 265 Abs. 1 ZGB) bzw. sollte 45 Jahre nicht überschreiten (Art. 5 Abs. 4 AdoV).

  Art. 5 Abs. 2 AdoV führt die **Adoptionseignung** der künftigen Adoptiveltern weiter aus und erwähnt insbesondere Persönlichkeit, Gesundheit, zeitliche Ressourcen, wirtschaftliche Lage, erzieherische Eignung, Wohnverhältnisse, Bereitschaft, das Kind in seiner Eigenart anzunehmen, keine mit der Adoption unvereinbare strafrechtliche Verurteilung, genügende Vorbereitung auf die Adoption. Bei internationalen Adoptionen kommen ferner hinzu das schriftlich abgegebene Einverständnis, bei der Erstellung von Nachadoptionsberichten zuhanden des Herkunftsstaates mitzuwirken, sowie die Kenntnisnahme der Unterhaltspflicht für das Kind (nach Art. 20 BG-HAÜ). An die Adoptionseignung sind erhöhte Anforderungen zu stellen, wenn das zu adoptierende Kind über vierjährig oder gesundheitlich beeinträchtigt ist, wenn gleichzeitig mehrere Kinder aufgenommen werden sollen oder bereits mehrere Kinder in der Familie leben (Art. 5 Abs. 3 AdoV).

- Der Adoption muss ein **Pflegeverhältnis** von mindestens einem Jahr vorausgegangen sein (Art. 264 ZGB)[28]. Bis 1. Januar 2003 betrug die Mindestdauer des Pflegeverhältnisses zwei Jahre; mit dem Inkrafttreten des HAÜ ist die Dauer auf ein Jahr gesenkt worden[29]. Sind bei internationalen Adoptionen die Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 1 BG-HAÜ erfüllt und verlangt der Heimatstaat keine Pflegezeit, entfällt diese. Hatten in solchen Fällen die Adoptiveltern und das Kind noch keinen persönlichen Kontakt, wird die Adoptionsbewilligung mit der Auflage verbunden, dass die Adoptiveltern das Kind zuvor besuchen (Art. 9 Abs. 2 BG-HAÜ). Die Aufnahme eines Kindes zur Adoption muss von der kantonalen Behörde bewilligt werden (Art. 4 AdoV). Die **Bewilligung** zur Aufnahme eines bestimmten Kindes, d.h. **zur Begründung eines Adoptionspflegeverhältnisses**, wird erteilt, wenn

27 Vgl. im Einzelnen Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, N 16.75 ff.

28 Vgl. dazu auch 1. Teil, 3. Kapitel.

29 Botschaft Haager Übereinkommen, S. 5839 f.

die Adoptionseignung der künftigen Adoptiveltern gegeben sind und die nach Art. 7 Abs. 1 lit. a-e erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden (Art. 7 Abs. 4 AdoV).

- Gemäss der Leitmaxime der Erziehungs- und Fürsorgeadoption steht die Adoption im Dienste des **Kindeswohls**[30], weshalb alle Auswirkungen einer Adoption sorgfältig zu prüfen sind. „Insbesondere sind die Interessen des Kindes an der Aufrechterhaltung des Kindesverhältnisses zu den leiblichen Eltern gegenüber denjenigen an der Begründung eines Kindesverhältnisses zu den Adoptiveltern abzuwägen."[31] Die Abklärung der gesamten Umstände (Art. 268a ZGB) sollte ergeben bzw. die Erwartung bestätigen, dass die Adoption dem Kindeswohl dient, wobei die anderen Kinder der Adoptiveltern nicht „in unbilliger Weise" zurückgesetzt werden dürfen (Art. 264 ZGB). Demnach gilt der Grundsatz des Kindeswohls nicht nur für das zu adoptierende Kind, sondern auch für dessen künftige Adoptivgeschwister, wie Art. 5 Abs. 2 lit. b AdoV ausdrücklich festhält[32]. Art. 3 und Art. 5 Abs. 2 lit. a AdoV bekräftigen die Leitmaxime des Kindeswohls: „Eine Adoption und die Aufnahme zur Adoption dürfen nur erfolgen, wenn die gesamten Umstände erwarten lassen, dass sie dem Wohl des Kindes dienen (Art. 3)." Auch die UN-KRK will mit den in Art. 21 (lit. a-e) genannten Grundsätzen gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die „höchste" Bedeutung zugemessen wird. Diese Grundsätze konkretisieren Art. 3 UN-KRK, wonach bei jedem Handeln für das Kind dessen Wohl ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist.
- Die leiblichen Eltern des Kindes, das urteilsfähige Kind und – beim bevormundeten Kind – die Kindesschutzbehörde müssen der Adoption (und damit dem vorangehenden Adoptionspflegeverhältnis) schriftlich oder mündlich **zustimmen** (Art. 265 Abs. 2 und 3, Art. 265a Abs. 1 und 2 ZGB; Art. 7 Abs. 2 lit. c-e AdoV). Was die Zustimmung der Kindesschutzbehörde betrifft, „genügt es nicht, dass alle Beteiligten mit der Adoption einverstanden sind" – die behördliche Zustimmung hängt davon ab, dass „die Adoption dem Kindeswohl dient und alle Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sind".[33] Gemäss UN-KRK Art. 21 lit. a stellen die Vertragsstaaten sicher, dass „die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben".

2.3. Adoptionsrechtsrevision und Modernisierung des Familienrechts

Am 28. November 2014 hat der Bundesrat die Botschaft zur **Revision des Adoptionsrechts** verabschiedet.[34] Grund für die Revision ist hauptsächlich die „fehlende Flexibilität": „Ermessensspielräume für eine den Umständen des Einzelfalls und insbesondere der Berücksichtigung des Kindeswohls angemessene Lösung sind nicht überall vorhanden."[35] Die Revisionsvorlage berücksichtigt gesellschaftliche Entwicklungen und will das Kindeswohl weiter stärken. Vor diesem Hintergrund werden insbesondere folgende Neuerungen vorgeschlagen: Die Stiefkindadoption soll künftig nicht nur Ehepaaren, sondern auch Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft oder in faktischen (hetero- oder homosexuellen) Le-

30 Zum Kindeswohl vgl. hinten 2. Teil, 1. Kapitel.

31 Vogel-Etienne, S. 26.

32 Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, N 16.92: „Gemeint ist eine bewusste Schlechterstellung der bisherigen Kinder in rechtsmissbräuchlicher Absicht. Dass durch die Adoption der laufende Unterhalt der anderen Kinder eingeschränkt wird oder dass sich deren Erbanwartschaft verringert, ist indessen keine unbillige Zurücksetzung."

33 Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, N 16.101.

34 Botschaft (3), S. 878 f.

35 Botschaft (3), S. 899, mit Hinweis auf Pfaffinger, die bilanziert, dass strikte Altersgrenzen oder die Ausschliesslichkeit geheimer Volladoption das geltende Adoptionsrecht zu einem „prinzipienstarken Recht" mache, welches sich im Vergleich zu anderen europäischen Rechtsordnungen als „auffallend unflexibel" ausweise (Pfaffinger, S. 89).

bensgemeinschaften offenstehen (Art. 264c E-ZGB). Weiter sollen die Adoptionsvoraussetzungen flexibler gehandhabt werden: So kann vom gesetzlich vorgesehenen Mindestalter für Adoptiveltern (neu: 28 Jahre) oder vom maximalen oder minimalen (45 bzw. 16 Jahre) Altersunterschied zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern abgewichen werden (Art. 264a, 264b, 264d E-ZGB). Das Kind soll – unabhängig von seiner Urteilsfähigkeit – vor der Adoption angehört werden (Art. 268abis E-ZGB), und es kann im Adoptionsverfahren eigens vertreten werden (Art. 268ater E-ZGB). Schliesslich soll das Adoptionsgeheimnis konkretisiert und gelockert werden, indem Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben, und ihre direkten Nachkommen Auskunft über die Identität des volljährigen Adoptivkindes erhalten, sofern dieses damit einverstanden ist (Art. 268b E-ZGB). Ferner sollen Adoptiveltern und leibliche Eltern einen persönlichen Verkehr zwischen Adoptivkind und leiblichen Eltern unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Kindes (Anhörung, Zustimmung des urteilsfähigen Kindes, kein Zwang des Kindes zu Kontakt) vereinbaren können (Art. 268e). Damit sind Grundlagen für die halboffene und offene Adoption gelegt worden, ohne dass jedoch der Grundsatz der Inkognito-Volladoption als Regelfall aufgegeben wird.[36] Die Vorlage wurde in der Sommersession 2016 in den eidgenössischen Räten mit wenigen untergeordneten Änderungen angenommen.[37]
Das im Jahr im Nationalrat eingereichte **Postulat Fehr** (12.3607; Zeitgemässes kohärentes Zivil- und insbesondere Familienrecht) beauftragte den Bundesrat zu untersuchen, wie die (zivil-, insbesondere familien-) rechtlichen Grundlagen den heutigen und künftigen gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden können. Der Bundesrat hat darauf den Bericht „Modernisierung des Familienrechts“[38] erarbeitet und stellt darin (S. 43 f.) die Revisionsvorlage zum Adoptionsrecht vor. Bezüglich weitergehender Modernisierung des Adoptionsrechts stelle sich zurzeit die Frage, ob die Adoption auch gleichgeschlechtlichen Paaren uneingeschränkt (d.h. nicht ausschliesslich nur als Stiefkindadoption) erlaubt werden sollte. Der Bericht erwähnt ferner die kritischen Stimmen zur Stiefkindadoption – dazu seien vertiefte Diskussionen und Studien notwendig – und verweist auf die Botschaft zur Revision des Adoptionsrechts.[39]

3. Das Adoptions-Pflegeverhältnis

Bedingung für die Adoption bzw. für die Stellung eines entsprechenden Gesuchs ist ein vorangehendes mindestens einjähriges Pflegeverhältnis.[40] Diese sogenannte Adoptionspflege ist eine Art Probezeit, in welcher sich in Nachachtung der Pflege und Erziehung als Kernaufgabe der Elternschaft erweisen soll, dass das sozialpsychische Verhältnis tragfähig ist, womit sich die Einräumung der rechtlichen Verwandtschaft mit allen Wirkungen eines Kindesverhältnisses rechtfertigt. Das Adoptionspflegeverhältnis hat zunächst die gleichen Voraussetzungen wie ein normales Pflegeverhältnis zu erfüllen und untersteht insbesondere der Bewilligungspflicht (Art. 316 ZGB) und den weiteren – im ZGB verstreuten – Bestimmungen zur Pflegekindschaft, insbesondere Art. 300 ZGB. Darüber hinaus ist bereits diesem Bewilligungsentscheid eine fundierte Abklärung bezüglich der schon beurteilbaren

36 Zur Umschreibung dieser Adoptionsformen vgl. Pfaffinger, S. 470: „Als Antwort auf Defizite geheimer Volladoption wurden in Praxis und Humanwissenschaften halboffene und offene Formen der Adoption entwickelt. Bei beiden wird zwischen der Herkunfts- und der Adoptivfamilie ein Kontakt in unterschiedlichsten Abschattierungen bewahrt. In halboffenen Adoptionen führen die Parteien Beziehungen ohne ihre Personalien auszutauschen, bei offenen Adoptionen werden identifizierende Informationen zugänglich gemacht. Halboffene und offene Adoptionen gelten als Schritt zur Verbesserung der Situation der Parteien der Adoptionstriangel.“ (Adoptionstriangel = Adoptionsdreieck Kind – leibliche Eltern – Adoptiveltern).

37 vgl. https://www.bj.admin.ch unter Gesellschaft/Adoption (zuletzt eingesehen 30. Juli 2016)

38 https://www.bj.admin.ch unter Aktuell/News/2015 (Medienmitteilung vom 25.3.2015, eingesehen 30. Juli 2016).

39 Botschaft (3), S. 907 f.

40 Die Ausführungen dieses Abschnitts stützen sich auf CHK-Biderbost, Art. 264. Im Zusammenhang mit der auf 1. Januar 2003 in Kraft gesetzten Revision zur internationalen Adoption wurde die Dauer des zwingend vorangehenden Pflegeverhältnisses von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt.

Aspekte der zukünftigen Adoption und namentlich auch des Kindeswohls voranzustellen (Abklärung der Adoptionseignung gemäss Art. 5 AdoV). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist denn auch die Bewilligung zur Adoptionspflege unter Umständen geeignet, ein gewisses Vertrauen auf die schliessliche Adoption zu schaffen, soweit eine Beurteilung im Zeitpunkt der Pflegeplatzbewilligung bereits möglich ist (BGE 135 III 80 E. 3.3.3).

3.1. Abklärung der Adoptionseignung der zukünftigen Adoptiveltern (Art. 5 AdoV)

Gemäss AdoV besteht die Eignung (der zukünftigen Adoptiveltern), wenn

a. die gesamten Umstände, namentlich die Beweggründe der künftigen Adoptiveltern, erwarten lassen, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient;
b. das Wohl anderer Kinder der zukünftigen Adoptiveltern nicht gefährdet wird;
c. der Adoption keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen
d. die künftigen Adoptiveltern
   1. nach Persönlichkeit, Gesundheit, zeitlichen Ressourcen, wirtschaftlicher Lage und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten
   2. bereit sind das Kind in seiner Eigenart anzunehmen, dessen Herkunft zu respektieren, es entsprechend seinen Bedürfnissen mit dem Land seines gewöhnlichen Aufenthalts vor der Aufnahme (Herkunftsstaat) auf geeignete Weise vertraut zu machen
   3. (…)
   4. genügend auf die Adoption vorbereitet wurden, namentlich von der kantonalen Behörde empfohlene geeignete Vorbereitungs- und Informationsveranstaltungen besucht haben;
   5. (…)
   6. (Unterhaltsverpflichtung)

In Art. 5 Abs. 3-6 AdoV sind weitere spezifische Voraussetzungen genannt (erhöhte bzw. spezifische Anforderungen an die Eignung, Anforderungen an die abklärenden Personen, Verpflichtung der künftigen Adoptiveltern zur Vorlage von Strafregisterauszügen).

Sind die Voraussetzungen nach Art. 5 erfüllt, stellt die kantonale Behörde den Adoptiveltern eine (für 3 Jahre gültige) Eignungsbescheinigung aus. Diese ist u.a. Voraussetzung für die Gutheissung eines später gestellten Gesuches um Bewilligung der Aufnahme eines konkreten Kindes zur Adoptivpflege.

3.2. Besonderheit des Adoptionspflegeverhältnisses

In welcher Beziehung unterscheidet sich das Adoptionspflegeverhältnis von anderen Pflegeverhältnissen? Zunächst ist bedeutsam, dass ein Adoptionspflegeverhältnis stets im Hinblick auf eine angestrebte Adoption eingerichtet wird. Da letztere nach den Vorstellungen des Gesetzgebers wie auch in der gelebten Praxis im Regelfall als Inkognitovolladoption ausgestaltet ist,[41] wird mit der Bewilligung des Pflegeverhältnisses ein Vorentscheid mit (in aller Regel) weitreichenden spezifischen Folgen gefällt: Zum einen entfällt bereits mit der Aufnahme des Pflegekindes (zukünftigen Adoptivkindes) das Recht der leiblichen Eltern auf jeglichen persönlichen Verkehr mit ihrem Kind und umgekehrt.[42] Zum anderen muss bereits im Zeitpunkt der Erteilung einer Pflegeplatzbewilligung die Eignung (der Pflegeeltern) als zukünftige Adoptiveltern sowie die Adoptionseignung des Kindes eingehend geprüft werden, weshalb in den meisten Fällen davon ausgegangen wird, dass nach Ablauf der einjährigen Pflegedauer auch die Adoption ausgesprochen wird. Diese wiederum ist gemäss der vom geltenden ZGB vorgegebenen Grundkonzeption mit einem dauerhaften Bruch zwischen Herkunftsfamilie und Adoptivfamilie verbunden (Art. 268b ff.; Art. 268b E-ZGB).[43] Die dabei im Zentrum stehende

41 An der Beibehaltung der Inkognitoadoption als Regelfall wird sich im schweizerischen Recht gemäss dem vom Parlament in der Sommersession 2016 verabschiedeten revidierten Gesetz nichts ändern (vgl. Botschaft (3), S. 915; Fn 38).

42 Art. 274 Abs. 3 ZGB.

43 Die geheime Volladoption als Regelmodell wird international – insbesondere unter dem Aspekt des Kindeswohls – zunehmend mit Fragezeichen versehen (zusammenfassend Pfaffinger, S. 299 ff.).

radikale Trennung („clean break") zwischen dem Pflege- bzw. späteren Adoptivkind und seiner Herkunftsfamilie ist zwar nicht ganz irreversibel, aber mindestens für eine erhebliche Dauer nicht abänderbar und auch später nur unter relativ erschwerten Bedingungen.[44] Im Resultat sind deshalb mit der Errichtung eines Adoptionspflegeverhältnisses für das Kind (und seine Eltern bzw. Mutter) noch einschneidendere Folgen verbunden als dies bei Pflegeverhältnissen ohnehin schon der Fall ist. Diese Besonderheit legt nahe, die entsprechende Bewilligung unter verfahrensrechtlichen und Kindeswohlaspekten besonders sorgfältig zu prüfen und zu begründen. In der Lehre wird denn auch verschiedentlich betont, dass die in Art. 5 und 7 AdoV erwähnte Abklärung (im Rahmen der Eignungsabklärung bzw. Erteilung der Adoptionspflegebewilligung) im wesentlichen die gleiche Kindeswohlprüfung umfasst wie diejenige gemäss Art. 268a Abs. 2 ZGB (im Rahmen des Adoptionsentscheids), weil die Prüfung des Kindeswohls nicht erst Sache der Adoptionsbehörde sein könne.[45]

4. Adoption im Dienst des Kindeswohls

4.1. Allgemeines zum Kindeswohlbegriff (Exkurs)

Im Gesetz findet sich keine Definition des Kindeswohls; dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist im Einzelfall auszulegen, d.h. die individuellen Umstände, Rechte und Bedürfnisse sowie der Entwicklungsbedarf des einzelnen Kindes sind zu klären. Es muss geprüft werden, ob die affektiven, intellektuellen, körperlichen, gesundheitlichen, sozialen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, welche eine optimale Entwicklung des Kindes ermöglichen.[46] Das Kindeswohl ist dann gewahrt, wenn die konkreten Lebensbedingungen des Kindes seinem tatsächlichen Entwicklungsbedarf entsprechen.[47] Dabei ist die Relation zwischen Lebensbedingungen und kindlicher Entwicklung in qualitativer Hinsicht variabel. Deshalb muss zusätzlich festgelegt werden, welchem Anspruch bzw. welcher Funktion das konkret ermittelte Kindeswohl genügen soll. Dettenborn/Walter unterscheiden folgende Varianten:

- Bestvariante als optimale Relation zwischen Lebensbedingungen und Bedürfnislage;
- Genugvariante als günstige, entwicklungsfördernde Relation zwischen Lebensbedingungen und Bedürfnislage;
- Mindestvariante als Grenze zwischen günstiger und ungünstiger Relation; wird diese Grenze unterschritten, sind Schutzmassnahmen angezeigt, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.[48]

Eine **Kindeswohlgefährdung** liegt vor, wenn das Kind in seinen Kompetenzen überfordert ist, „die ungenügende Berücksichtigung seiner Bedürfnisse in seinen Lebensbedingungen ohne negative körperliche und/oder psychische Folgen zu bewältigen. Durch eine Mängellage wird die Bedürfnislage ignoriert. Das ist der Kern einer für die Persönlichkeitsentwicklung ungünstigen Relation zwischen Bedürfnissen und Lebensbedingungen. Es wäre aber eine Illusion, eine feste Grenze zwischen „rotem"

44 Zusammenfassend zur vom Willen der Beteiligten abhängige späteren – mehr oder weniger weit gehenden – Öffnung der Adoption (heute allerdings noch reduziert auf das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung), Pfaffinger, S. 237 ff.

45 Statt vieler CHK-Biderbost, Art. 268a N 2, welcher sogleich anfügt, die Prüfung im Zeitpunkt der Adoption dürfe gleichwohl „nicht zur Farce" werden.

46 Gestützt auf Cyril Hegnauer, N 58 zu Art. 264 ZGB, in: Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band II, Bern 1984, der nach wie vor eine treffende Definition des Kindeswohls gibt: „Das Kindeswohl ist der Inbegriff der Voraussetzungen, von denen in einer gegebenen Situation die optimale Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes abhängt. Sie umfassen alle Aspekte der Persönlichkeit: die affektiven und intellektuellen, die körperlichen und gesundheitlichen, die sozialen und rechtlichen."

47 Dettenborn/Walter, S. 70 f.: „Unter familienrechtspsychologischen Aspekten wird hier als Kindeswohl die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen verstanden. Bedürfnisse werden im Sinne von postulierten bzw. zugeschriebenen, insofern „objektiven" Entwicklungserfordernissen, also mehr im Sinn von Bedarf, verstanden. Als „günstig" wird verstanden, wenn die Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse insoweit ermöglichen, dass die sozialen und altersgemässen Durchschnittserwartungen an körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt werden, aber auch die individuellen Entwicklungsanforderungen eines konkreten Kindes berücksichtigen."

48 Dettenborn/Walter, S. 73 ff. Vgl. auch die Rezeption in Simoni, S. 7, und S. 19 ff.: Das Kindeswohl aus konzeptueller Sicht.

und „grünem“ Bereich anzunehmen“.[49] Maywald geht in seiner **Arbeitsdefinition des Kindeswohls** von der situativen Bestvariante aus: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“[50] Diese präzise und zugleich flexible Definition stützt unser Handeln für das Kind normativ (Grundrechte) und sozialwissenschaftlich (Grundbedürfnisse) ab, wobei das Handeln prozessorientiert und abwägend zu sein hat (jeweils günstigste Alternative). Mit dem Hinweis auf die Grundrechte wird auch der Kinderrechtsansatz berücksichtigt. Ein kinderrechte-basiertes Handeln verlangt, dass die Erwachsenen alle Kinder als Träger eigener Rechte anerkennen und ihnen diese Rechte diskriminierungsfrei gewährleisten.[51]

Simoni nennt folgende Bedingungen, die zentral für die **Sicherstellung des Kindeswohls** sind:

- eine verlässliche soziale Elternschaft. Sie beinhaltet die Bereitschaft und Fähigkeit von Erwachsenen, langfristig Verantwortung für ein Kind zu übernehmen,
- die Gewährleistung einer liebevollen und verlässlichen Betreuung des Kindes durch eine oder besser mehrere „3v-Bezugspersonen“ (3v = vertraut, verlässlich, verfügbar),
- ein Beziehungsnetz mit mütterlichen und väterlichen Beziehungspersonen,
- existenzsichernde und entwicklungsfördernde, nämlich unterstützende und anregende Lebensumstände,
- ein transparenter Umgang mit der Herkunftsgeschichte des Kindes,
- die Möglichkeit, das eigene Verhältnis zu den Eltern und ggf. zu mehreren Elternteilen zu klären.[52]

Zentrale Voraussetzungen für die Förderung eines Kindes sind – neben körperlicher und psychischer Gesundheit sowie einer störungsfreien, möglichst unbelasteter Persönlichkeitsentwicklung – die Möglichkeiten zur Entwicklung und Aufrechterhaltung interpersonaler emotionaler **Beziehungen** sowie das Aufwachsen in einer Familie oder familienähnlichen Gemeinschaft mit der Möglichkeit, affektive **Bindungen** einzugehen und Identifikation zu vollziehen.[53]

Beziehung und Bindung sind Komponenten des Kindeswohls.[54] Vor allem die ersten Lebensjahre des Kindes sind geprägt durch die Verbindung zu seinen nächsten Bezugspersonen und das Aufeinanderbezogensein; deshalb ist das Kindeswohl „nicht isoliert, sondern in Abhängigkeit seiner Beziehungen zu sehen.“[55]

Die kindeswohlrelevanten Bedürfnisse nach Sicherheit, nach emotionaler Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen und nach sicheren Bindungen werden durch Bindungsabbrüche, Verlust von vertrauten Personen, häufig wechselnde Bezugspersonen, Erleben von Feindseligkeit, Ablehnung und Desinteresse seitens der Bezugspersonen, durch instabile emotionale Beziehungen, Trennungsangst und Mangel an Empathie und feinfühliger Fürsorge durch Bezugspersonen gefährdet.[56] Behördliche und gerichtliche Entscheide müssen mithin das Bedürfnis des Kindes nach lang dauernden Bindungen berücksichtigen. Das heisst,

49 Dettenborn/Walter,S. 76.

50 Maywald, Kinder haben Rechte, S. 104.

51 Zum Kinderrechtsansatz Maywald, Kinder haben Rechte, S. 110 ff.

52 Simoni, S. 7 ff., vgl. auch S. 30 ff.: Sozialwissenschaftliche Grundlagen zum Kindeswohl

53 Simoni, S. 22, mit Hinweis auf Remschmidt/Mattejat.

54 Simoni, S. 31 f. umschreibt die Bindungstheorie folgendermassen: „Im Kern geht die **Bindungstheorie** davon aus, dass Menschen eine angeborene starke Motivation haben, enge, langdauernde und emotional intensiv und positiv geprägte Beziehungen einzugehen. Dieses Bedürfnis nach sicheren und verlässlichen Beziehungen sichert zusammen mit dem Bedürfnis nach Anregung – das sich in der ausgeprägten Explorationslust von Kindern äussert – das Überleben des Kindes und eröffnet ihm den Raum für seine Entwicklung.“
Zur **Unterscheidung von Beziehung und Bindung** vgl. Dettenborn/Walter, S. 37: „Der Begriff Bindung“ wird von Juristen eher als Synonym für Beziehungen, von Psychologen und Psychiatern im engeren Sinne der Bindungstheorie verstanden. Nach wie vor wird häufiger von Bindungen als von Beziehungen gesprochen, oft auch da, wo Beziehungen gemeint sind. (..) Nicht alle Beziehungen haben etwas mit Bindung zu tun. Beziehungen zu einem Lehrer oder Verwandten können ein Schutzfaktor sein, ohne dass Bindungen bestehen.“
Vgl. auch das informative Kapitel B.3.2 „Bindungsentwicklung und -dynamik bei Pflegekindern“, in: Kindler, Handbuch Pflegekinderhilfe.

55 Pfaffinger, S. 95.

56 Dettenborn/Walter, S. 72.

dass jede Unterbringung des Kindes – wenn immer möglich – definitiv sein sollte.[57]

4.2. Kindeswohl und verändertes Adoptionsverständnis

Die Adoption ist **einerseits Kindesschutzmassnahme, andererseits Familiengründung.** Das heute überwiegende Adoptionsverständnis gewichtet das Wohl des Kindes – im Gegensatz zur früher vorherrschenden (adoptiv-) elternzentrierten Konzeption – erheblich stärker. Biderbost spricht von der „fürsorglichen" Adoption, die „vom Gedanken bestimmt ist, elternlosen Kindern Eltern zu geben."[58] Als auf das Kindeswohl ausgerichtete Massnahme muss sie aktuellen und künftigen Kindesinteressen entsprechen, kurz: dem Wohl des Kindes dienen (Art. 264 Abs. 1 ZGB). Bei dieser Ausgangslage ist zunächst von Bedeutung, auf welche Art und Weise ein Kind „auf die Adoptionsschiene" gerät bzw. wer dafür besorgt ist, dass die Adoption in Betracht gezogen wird bzw. andere Kindesschutzmassnahmen[59] nicht (mehr) in Betracht gezogen werden. Diese Frage und ihre Beantwortung ist von erhöhter Bedeutung, wenn Kinder in besonders prekäre Situationen hineingeboren werden und Entscheidungen oft aufgrund von Zufällen und unter Zeitdruck gefällt werden. Schliesslich stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, welche genauen Rechtswirkungen die Zustimmungserklärung leiblicher Eltern zur Adoption entfaltet. Wie zu zeigen sein wird[60], ist die Frage, welche (Kindesschutz-) Massnahme dem Wohl eines Kindes im Einzelfall am besten entspricht, nicht aufgrund einer von vorneherein feststehenden Kaskadenordnung, sondern entlang einer die Bedürfnisse und Rechte eines Kindes ergebnisoffen einbeziehenden Abwägung zu beantworten. Der vorliegende Bericht äussert sich allerdings nicht dazu, wie diese Kaskadenordnung gestaltet werden soll, sondern fokussiert auftragsgemäss den Aspekt des Verfahrens(-rechts). Zunächst ist deshalb auf die Bedeutung des Kindeswohls für Adoptionsverfahren einzugehen.

4.3. Prioritätenfrage

Verlangt Art. 21 UN-KRK bei Adoption, dass «...the best interests of the child shall be **the** paramount consideration...», resp. «....que l'intérêt supérieur de l'enfant est **la** consideration primordiale en la matière...»[61], so wird das adoptionsspezifische Kindeswohl durch den bestimmten Artikel (gegenüber der Definition von Art. 3 UN-KRK) privilegiert.[62] Diese Privilegierung des Kindswohls nach Art. 21 UN-KRK ist u.E. unmittelbar anwendbar.[63] Die Schweiz hat demnach für sämtliche Inlandadoptionen dieses einheitliche Mass anzulegen.[64] Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das Kindeswohl bei Adoption zwar privilegiert wird, jedoch weder „einziges" noch „ausschliessliches" Kriterium darstellt. Vielmehr soll es unter allen anderen ebenfalls zu berücksichtigenden Aspekten höchste Bedeutung haben. Wie Pfaffinger überzeugend darlegt, soll darüber die nötige Flexibilität geschaffen werden, damit in „extremen Fällen" in concreto anderen Interessen der Vorrang eingeräumt werden kann.[65]

4.4. Verpflichtung zur Abklärung und Gewichtung der Interessen der Kinder

Art. 21 UN-KRK stellt eine Handlungsanweisung dar, welche die Komponenten Abklärungsanweisung (Vornahme einer Interessenprüfung) und Abwägungsvorschrift

57 Simoni, S. 21, mit Berufung auf Goldstein/Freud/Solnit.

58 Vgl. auch den Wortlaut von Art. 264 ZGB: „...wenn zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses diene seinem Wohl..."

59 Vorübergehende oder dauerhafte Unterbringung in einer – u.U. verwandten oder bekannten – Pflegefamilie oder in einer Institution; Kindesschutzmassnahmen für Kinder, welche nicht von ihren Familien getrennt sind etc.

60 vgl. Kapitel 5 hinten.

61 «....dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung beigemessen wird...» (Hervorhebungen durch die Autorin/den Autor).

62 vgl. den unbestimmten Artikel „a" von Art. 3 UN-KRK , dagegen den bestimmten „the" in Art. 21 UN-KRK

63 gl. M. Pfaffinger, S. 295.

64 im Detail zur Auslegung und zur Rechtslage bei internationalen Adoptionen: Pfaffinger, S. 293 ff.

65 Pfaffinger, S, 297 ff. Interessanterweise wird Bedarf für diese höhere Berücksichtigung von Drittinteressen vor allem im Zusammenhang – der hier nicht behandelten – internationalen Adoptionen gesehen.

(Gewichtung dieser Interessen) enthält.[66] Die Aufforderung von Art. 21 an die entscheidenden Behörden und Gerichte besteht nicht darin, sie zu einer bestimmten Interpretation des Kindeswohls zu verpflichten, sondern selber die besten Interesses des Kindes im konkreten Fall festzulegen und entsprechend zu gewichten. Der individuelle Anspruch des Kindes bezieht sich darauf, dass seine Situation und seine Rechte und Interessen umfassend abgeklärt und bei der Entscheidfindung angemessen gewichtet werden. Dies ist für die Regelung des Verfahrens deshalb wichtig, weil dieses so gestaltet werden muss, dass die erwähnte Abklärung und Gewichtung - insbesondere im Hinblick auf für das Kind wichtige Entscheidungen - überhaupt ermöglicht wird.

4.5. Relevanz der gesetzlichen Konzeptualisierung der Adoption als «geheim» oder «offen»

Das schweizerische Adoptionsrecht sieht die Inkognitovolladoption als Regelfall vor. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens ging der Gesetzgeber davon aus, dass diese Konzeption dem Kindeswohl in aller Regel am besten entspreche.[67] Diese Auffassung muss heute zumindest als ernsthaft in Frage gestellt bezeichnet werden. Neuere forschungsgeleitete und insbesondere aus der Kindes(interessens)perspektive gewonnene Erkenntnisse legen den Schluss nahe, dass der rechtliche „clean break“ in der Regel nicht den Lebensrealitäten Adoptierter und folgedessen auch nicht ihrem Wohl entspricht. Pfaffinger fasst die Entwicklung in ihrer umfangreichen Monographie wie folgt zusammen: „Trotz aller Relativitäten humanwissenschaftlicher Annäherungen an die Entwicklung des Menschen, des Kindes und seines Wohles, ist festzuhalten: Für menschliches Leben sind Natur und Kultur relevant, wie immer Gewichtung und Interdependenzen gelagert sind. Weiter lässt sich bereits aus den Ansätzen Doltos und Goldstein/freud/solnits ein gemeinsamer Nenner ableiten: Er liegt in der Bedeutung von „Familie“ für das Kind. Für das Adoptivkind heisst dies als Faktum die Existenz einer Herkunfts- und einer Aufnahmefamilie. Den Theorien ist damit gleichsam die Relevanz beider Familien, der biosozialen wie der betreuenden, zu entnehmen. Aus der Natur-Kultur-Koevolution, der Tatsache, dass die Verwendung der Kontroverse oft auch ein Politikum war und der Gefahr, dass das Kindeswohl als Zugpferd für die Interessen Erwachsener eingespannt wird, drängt sich unter der Maxime ein Zurückkommen auf die Inkognitovolladoption auf.“[68]

Weiter identifiziert Pfaffinger folgende Elemente des Wohles des adoptierten Kindes, die im Rahmen der Abkehr der schematischen Privilegierung der Inkognitovolladoption relevant sein können:[69]

- **Das Aufgreifen der Natur-Kultur-Evolution im Recht** (i.S. der Verabschiedung der Ausschliesslichkeit und mechanischen Privilegierung der Adoptivfamilie durch Verdrängung der Herkunft zugunsten der Anerkennung der multifaktoriellen Prägung humanen Lebens zum Wohl des adoptierten Kindes);
- **Förderung der physischen Integrität und des Wohls des adoptierten Kindes** (durch die verbesserte Informationslage bei (halb-) offenen Adoptionen);
- **Anerkennung als Rechtssubjekt und Wohl des adoptierten Kindes** (i.S. der Überwindung von Besitzmentalitäten zugunsten der gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung für das Kindeswohl durch leibliche Eltern, Adoptiveltern, Gemeinschaften und Staaten);
- **Bewahrung der Wurzeln** (unter dem Aspekt möglichst förderlicher Identitäts-, Persönlichkeits- und Bindungsentwicklung).

66 Vgl. im Zusammenhang mit Art. 3 UN-KRK: Wyttenbach, S. 139 f.

67 oben Teil 1, Kapitel 2.2; vgl. aber Pfaffinger, Polyvalentes Kindeswohl, S. 431 ff. m.w.H., welche darauf hinweist, dass bereits vor Einführung der Inkognitovolladoption 1973 die Bedeutung der Bewahrung gewisser Bande zwischen adoptiertem Kind und Herkunftsfamilie anerkannt gewesen sei.

68 Pfaffinger, S. 278 f.; die Elemente werden hier nur stichwortartig erwähnt.

69 Pfaffinger, S. 280 ff.

Die aufgeführten inhaltlichen Elemente – auf die im Rahmen dieses Berichts nicht vertieft eingegangen wird – zeigen, dies als Zwischenfazit, Defizite der Inkognitovolladoption auf, welche in spannungsvollem Gegensatz zu ihrer anhaltenden einseitigen Privilegierung durch den Gesetzgeber steht. Diese Privilegierung ist geeignet, die Verwirklichung des Kindeswohls im Einzelfall (unnötigerweise) zu verhindern, indem es im konkreten Fall für ein bestimmtes Kind gewisse Rechtsgestaltungen, welche dem Wohl des Kindes mit seinen Interdependenzen Rechnung tragen würden, von vorneherein erschwert oder sogar verunmöglicht. Es lohnt, sich zu vergegenwärtigen, dass bereits bei Einführung der geheimen Volladoption die einheitliche Abwicklung der grob kategorisierbaren Konstellationen - nationale und internationale Fremdkindadoption, Adoption eines älteren Kindes oder eines Säuglings, Stiefkindadoption, Verwandtenadoption - Mühe bereitete.[70] Führt man sich vor Augen, dass sich auch innerhalb dieser Gruppen die Gegebenheiten wesentlich unterscheiden, erstaunt des Gesetzgebers Prämisse umso mehr, welche den „clean break“ als in der Regel im Wohl des Kindes setzt.

4.6. Zwischenfazit

Bei der geschilderten Ausgangslage wird die herausragende Bedeutung klar, welcher ganz am Anfang von Adoptionsverfahren (i.w.S.) implizit-informell oder explizit-formal gefällten Entscheidungen im Hinblick auf die Verwirklichung des individuellen Kindeswohls zukommt. Damit das Kindeswohl nicht nur floskelhaft an den Anfang der Adoptionsrechts gestellt wird, sondern ihm auch vor den Augen aller Beteiligten glaubwürdig und nachvollziehbar nachgelebt wird, bedarf es nicht nur eines offenen (nicht schematischen) Normensystems, sondern auch einer verfahrensrechtlichen Umsetzung des Kindeswohlvorrangs, welche dazu zwingt, Kontinuitäts- und Abbruchinteressen des Kindes und der übrigen Beteiligten einzelfallbezogen zu eruieren und begründet gegeneinander abzuwägen. Von den konkreten Bedürfnissen und Rechten des betroffenen Kindes -- und von nichts anderem -- ist abhängig zu machen, ob die Adoption oder eine andere Kindesschutzmassnahme anzustreben ist und ggf. welche Art der Adoption dem Kindeswohl am besten entspricht.

5. Die Untersuchung aller wesentlichen Umstände als Voraussetzung der Adoption

Für den Entscheid über die Adoption sind das **Kindeswohl und die Kinderrechte** auschlaggebend.[71] Die Behörden haben zu prüfen, ob eine künftige Adoption tatsächlich die Situation des Kindes verbessern und die bestmögliche Entwicklung seiner Persönlichkeit versprechen würde. Hierzu sind alle Aspekte (emotionaler, intellektueller, physischer und wirtschaftlicher Natur) zu beurteilen, wobei den materiellen Gesichtspunkten nicht zu viel Gewicht beigemessen werden darf.[72] Die Prüfung der Frage, ob alle Umstände dafür sprechen, dass das durch Adoption zu begründende Kindesverhältnis dem Wohl des Kindes diene (Art. 264 ZGB), hat als „enquête sociale“, d.h. als umfassende Untersuchung aller wesentlichen Umstände (Art. 268a ZGB i.V.m. Art. 5 AdoV) zu erfolgen.
Die Frage, ob die Adoption zum Wohl des Kindes ist, muss im Verlauf des Verfahrens **zweimal** geprüft und beantwortet werden: zunächst im Zeitpunkt der grundsätzlichen Überprüfung der Adoptionseignung des Kindes und der Erteilung einer Adoptionspflegebewilligung an künftige Adoptiveltern und zweitens bei Prüfung eines Adoptionsgesuchs nach Ablauf der mindes-

70 BBl 1972 I S. 1200 ff., S. 1205; Pfaffinger, S. 150 ff., mit weiteren Hinweisen.

71 Pfaffinger, Polyvalentes Kindeswohl, S. 430: „Das Kindeswohl ist, neben den Kinderrechten, tragende Säule des Adoptionsrechts. Sämtliche Voraussetzungen, Verfahrensbestimmungen und Wirkungen der Adoption zielen darauf ab, dem Kindeswohl Nachachtung zu verschaffen.“

72 BGer 5A_207/2012 vom 25. April 2012, in: ZKE 4/2012, S. 322 f. (deutsche Übersetzung).

tens einjährigen Pflegedauer.[73,74] In dieser zweiten Phase ist die entstandene Beziehung zwischen Kind und künftigen Adoptiveltern in die Beurteilung einzubeziehen.[75] „Hinsichtlich der zusammenfassenden Bewertung ist festzuhalten, dass einzelne, nicht erfüllte Entscheidungskriterien nicht automatisch eine Ablehnung nach sich ziehen müssen. Die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Kriterien muss in ihrer Gesamtheit betrachtet und gegeneinander abgewogen werden."[76]

5.1. Adoptionseignung des Kindes[77]: Kriterien

Der **Kindeswille** ist als „wesentlichster Bestandteil der Adoptionseignung"[78] nicht nur aufgrund der gesetzlichen Vorgabe (Art. 265 Abs. 2 ZGB) festzustellen, sondern auch aus Gründen der Selbstwirksamkeitsüberzeugung und -erfahrung des Kindes: „Dem älteren Kind muss vermittelt werden, an einer so weitreichenden Entscheidung für das eigene Leben massgeblich beteiligt zu sein."[79]

Der **Entwicklungsverlauf** soll über mögliche Schädigungen des Kindes während Schwangerschaft und Geburt und des Lebens in der Herkunftsfamilie oder in einer Pflegefamilie oder Institution informieren. Kindeswohlgefährdungen, erlebte Beziehungsabbrüche, mangelnde Förderung sind Schädigungen, die (spätere) Auffälligkeiten des Kindes verursachen können. Der Entwicklungsverlauf und der gegenwärtige Entwicklungsstand erlauben Prognosen bezüglich Erziehung und Förderung des Kindes und tragen dazu bei, das Anforderungsprofil der künftigen Adoptiveltern näher zu bestimmen.

Beim **emotionalen Entwicklungsstand** ist die Frage zentral, „ob ein Kind in seiner bisherigen Umgebung emotionale Bindungen eingegangen ist, die durch einen Wechsel in die Adoption zerstört würden. (...) Haben Kinder etwa zwischenzeitlich zu Pflegeeltern oder Erziehern eines Kinderheimes[80] Bindungen aufgebaut, die durch die Adoption abgebrochen würden, ist ein Verbleib in dieser Umgebung für das Kind oft besser. Eine bessere rechtliche Absicherung des Kindes durch die Adoption kann den Verlust emotionaler Bindung nicht ersetzen. In jedem Fall ist dann aber zu prüfen, ob bestehende Bindungen bei einer Nichtadoption langfristig auch aufrechterhalten werden können."[81] Ferner müssen – nicht zuletzt im Hinblick auf die Integration in die neue Familie – besondere emotionale Bedürfnisse, aber auch emotionale Kompetenzen des Kindes festgestellt werden.

Die Exploration des **sozialen** und des **kognitiven Entwicklungsstands** hat vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Integration des Kindes u.a. die Frage zu beantworten, wie sich ein Wechsel für das Kind auswirken würde und mit welchen kognitiven Bewältigungsstrategien das Kind erlebte Verlusterfahrungen bewältigt hat. Weitere zu untersuchende Themen sind **Begabungen und Interessen** sowie **körperliche Entwicklung und Gesundheitszustand des Kindes.**

73 In diesem Sinn finden zwei „Enquêtes sociaux" statt. Vgl. auch Pfaffinger, Polyvalentes Kindeswohl, S. 30 f., die die doppelt geführte „Enquête sociale" im Dienst der Wahrung des Kindeswohls sieht.

74 Im geltenden wie im zukünftigen revidierten Adoptionsrecht wird die Unterbringung eines Kindes bei Adoptionspflegeeltern von der einzigen zentralen Adoptionsbehörde des Kantons beschlossen, die eigentliche Adoption jedoch von der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

75 Dettenborn/Walter, S. 426.

76 Dettenborn/Walter, S. 426 f.

77 Dettenborn/Walter, S. 427 f., die einschränkend festhalten (S. 429), dass ein junges Alter des Adoptivkindes dessen Diagnostik erheblich erschweren kann.

78 Dettenborn/Walter, S. 428.

79 Dettenborn/Walter, S. 428, die darauf hinweisen, dass beim kindlichen Willen die Zielorientierung, Intensität, Stabilität und Autonomie als Mindestanforderungen gegeben sein müssen. Dazu auch Dettenborn/Walter, S. 83 ff.

80 Die Wahrscheinlichkeit der Aufrechterhaltung von Bindungen zu Heimerziehern dürfte allerdings aufgrund der üblichen Fluktuation i.d.R. klein sein.

81 Dettenborn/Walter, S. 427.
Vgl. auch die „Siegener Erklärung zur Kontinuität in der Biografie von Pflegekindern: (…)
1. Kontinuität ist kein absolutes Ziel. Es kann gute Gründe für einen Ortswechsel geben. (…)
2. Wiederholte Ortswechsel und Beziehungsabbrüche können die Entwicklungsbedingungen der Kinder erheblich verschlechtern. (…)
3. Wenn professionelle Soziale Dienste also Ortswechsel und Beziehungsabbrüche initiieren, fördern oder zulassen, müssen mögliche Belastungen für das Kind mit den Entwicklungschancen im Einzelfall genau abgewogen werden. (…)
4. Eine kontinuitätssichernde Planung ist nur durch eine auf dieses Ziel ausgerichtete Kooperation von Sozialen Diensten und Justiz möglich. (…)".

5.2. Adoptionseignung der adoptionswilligen Personen[82]: Kriterien

Bei den adoptionswilligen Personen ist ihr **Alter** (zurückgelegtes 35. Altersjahr[83] bzw. Altersunterschied von mindestens 16 Jahren[84] zwischen Kind und adoptionswilligen Personen {Art. 264a Abs. 2, Art. 264b, Art. 265 ZGB]), ihre **Adoptionsmotivation** und **Risikobereitschaft** sowie ihre **Erziehungsfähigkeit** zu prüfen. Weiter ist zu erheben, wie Adoptierende mit ihrer besonderen Art der Elternschaft umgehen, d.h. **die Reflexion des eigenen Status** und damit verbunden, ihre Fähigkeit und Bereitschaft, das **Kind über die Adoption aufzuklären**. Auch die **Bewertung der Herkunftsfamilie durch die Adoptivfamilie** ist anzusprechen, da dies für die Identitätsfindung des Kindes entscheidend ist. Weitere Voraussetzungen für die Adoptionseignung sind die **Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe**, die **Familiensituation** der adoptionswilligen Personen, ihre **soziale Lage** und Religionszugehörigkeit, eventuelle **eigene Kinder**, die **zeitliche Verfügbarkeit** und **körperliche und psychische Belastbarkeit**.

5.3. Beziehung zwischen Kind und adoptionswilligen Personen[85]

Die zweite diagnostische Phase untersucht die Entwicklung des Eltern-Kind-Verhältnisses während des Adoptionspflegeverhältnisses. Dazu gehören insbesondere der Beziehungs- und Bindungsaufbau des Kindes zu den adoptionswilligen Personen und seine Integration in die neue Familie und Umgebung. Entsprechend ist bei den adoptionswilligen Personen ihre emotionale Haltung, ihr Fürsorgeverhalten und ihre Erziehungsfähigkeit festzustellen. Ferner ist „das sprachfähige Kind nun nochmals nach seinem Willen hinsichtlich der anstehenden Adoption zu befragen."[86] Falls weiterhin Kontakte zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern bestehen, muss dieser Faktor ebenfalls untersucht werden.

82 Dettenborn/Walter, S. 429 ff.

83 Nach Inkrafttreten des revidierten Rechts wird das Mindestalter 28 Jahre betragen, vgl. Fn 37.

84 Nach Inkrafttreten des revidierten Rechts: 16 bis 45 Jahre, mit der Möglichkeit davon abzuweichen, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist, Art. 265 Abs. 2 nZGB (vgl. Fn 37).

85 Dettenborn/Walter, S. 432 f.

86 Dettenborn/Walter, S. 432.

2. Teil: Adoptionspflegeplatzierung im Licht der Grund- und Kinderrechte

1. Leitmaxime Kindeswohl

Vorn (1. Teil, Kapitel 2.2. und 4.) ist auf das Kindeswohl als Leitgedanke des Adoptionsrechts hingewiesen worden. Wie erwähnt (Kapitel 2.3.), soll diese Leitmaxime das künftige Adoptionsrecht noch akzentuierter prägen.[87]

1.2. Das Wohl des zu adoptierenden und des adoptierten Kindes

Erstaunlicherweise wird in der schweizerischen Literatur das Wohl des zu adoptierenden Kindes (d.h. eines Kindes, dessen Eltern oder andere Verantwortliche der Adoption zugestimmt haben oder diese erwägen, aber das noch nicht adoptiert ist) wie auch des adoptierten Kindes - sieht man vom allgegenwärtigen mantra-artigen Beschwören des Begriffs ab - kaum detailliert und kritisch reflektiert. Pfaffinger stellt fest, dass in der Schweiz eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Wohl des adoptierten Kindes fehle – im Gegensatz zur geführten Kindeswohldiskussion bei elterlicher Scheidung und Trennung. Das Adoptivkind sei jedoch auch – wie das Scheidungskind – vom Zerbrechen der Familie und von der Trennung von einem (Stiefkindadoption) oder beiden (Fremdkindadoption) Elternteilen betroffen. Vor dem Hintergrund, dass Art. 21 UN-KRK bei einer Adoption dem Kindeswohl „die höchste Bedeutung" zumesse, während Art. 3 UN-KRK das Kindeswohl bei allen Massnahmen für Kinder lediglich als „ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist" qualifiziere, sei diese Forschungslücke erstaunlich. Dies könne damit erklärt werden, dass im schweizerischen Recht das adoptierte Kind mit der Adoption als „leibliches Kind der Adoptiveltern" gelte und damit spezifische Implikationen seines Wohls ausgeblendet würden: „Das Kindeswohl erlangt „verfahrenstechnisch" bis zur Realisierung des Adoptionsaktes grosse, in materiellrechtlichen Fragen nach erfolgter Adoption kaum spezifische Beachtung."

Nach unseren Beobachtungen ist diese Feststellung insofern zu relativieren, dass vor dem Adoptionsakt dem Kindeswohl zwar rein deklaratorisch eine grössere Bedeutung zukommt, dieses jedoch inhaltlich kaum einzelfallbezogen, kritisch und unvoreingenommen überprüft bzw. umgesetzt wird. Über die Gründe kann nur spekuliert werden. Neben der quantitativ geringen Bedeutung von Adoptionen mag eine Rolle spielen, dass nach traditioneller Auffassung von Gesellschaft sowie Rechtslehre und -praxis einer elterlichen Zustimmungserklärung zwangsläufig die Adoption folgen muss. Dies engt Kindeswohlüberlegungen auf die Frage ein, welche Eltern das Kind adoptieren sollen. **Die dazu hinführende „Ob-Frage" wird gar nicht gestellt.** Zudem wurde und wird der Fall eines Kindes, welches zu Adoptiveltern kommt (kommen darf) in aller Regel grundsätzlich als Glücksfall betrachtet, was einzelfallbezogene Kindeswohlüberlegungen ebenfalls weitgehend überflüssig erscheinen lässt.

87 Vgl. auch die Ausführungen zum privilegierten Kindeswohl gemäss Art. 21 UN-KRK: 1.Teil, Kapitel 4.1.

Mit Pfaffinger ist sodann zu konstatieren, dass Vorteile und Funktionen, welche die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohl" legitimieren, vom Gesetzgeber mit der Ausgestaltung der Adoptionswirkungen wieder ausgehebelt werden:[88] Entscheidet nämlich das Gesetz, dass die geheime Volladoption mit ihrem clean break immer und in jedem Fall oder – wie mit dem Revisionsvorschlag[89] geplant – in der Regel im Wohl des Adoptivkindes ist, ist es kein unbestimmter Rechtsbegriff mehr. Ergebnisoffene Prüfung und Diskussion des Kindeswohls wird dadurch eben gerade verhindert und Einzelfallgerechtigkeit durch Berücksichtigung der konkreten Umstände verunmöglicht oder erschwert.

Trotz neuer Erkenntnisse über Adoptivkinder thematisiere die Schweiz die exklusive Inkognitovolladoption, die mit Belastungen verbunden sei, nicht.[90] Dieses Fazit lässt sich auch aus heutiger Sicht bestätigen: Der Revisionsentwurf bzw. das von den eidgenössischen Räten mittlerweile verabschiedete neue Adoptionsrecht greift die Thematik der Inkognitovolladoption lediglich am Rand und zaghaft auf, indem es eine fakultative Lockerung des Adoptionsgeheimnisses vorsieht.[91]

2. Adoptionsrechtlich relevante (Grund-) Rechte des Kindes[92]

2.1. Das zu adoptierende Kind

Kindeswohl: Art. 3 bzw. Art. 21 UN-KRK korrespondieren mit Art. 264 ZGB. Hier ist auf das bereits Gesagte[93] hinzuweisen. Ergänzend erwähnen wir Art. 11 BV, welcher Kindern und Jugendlichen besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit, Förderung ihrer Entwicklung und die Ausübung ihrer (Persönlichkeits-)Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit garantiert. Im Zusammenhang mit Art. 11 BV hat das Bundesgericht festgehalten, dass das Kindeswohl Verfassungsrang geniesst und als oberste Maxime des Kindesrechts in einem umfassenden Sinn gilt: „Namentlich verpflichtet Art. 11 Abs. 1 BV als soziales Grundrecht der Kinder (auf besonderen Schutz und Förderung ihrer Entwicklung) die rechtsanwendenden Instanzen, bei der Anwendung von Gesetzen den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern Rechnung zu tragen".[94]

Recht auf Schutz der Identität und Kenntnis der Herkunft: Art. 8 UN-KRK korrespondiert mit Art. 268c ZGB. Dessen Absatz 1 sichert dem volljährigen Adoptivkind jederzeitige **Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern** zu; das minderjährige Adoptivkind kann dies nur bei Vorliegen eines „schutzwürdigen Interesses" verlangen. Anlässlich der Prüfung des Staatenberichts der Schweiz zur Umsetzung der UN-KRK fragt sich der UN-Kinderrechtsausschuss, ob das Konzept des „schutzwürdigen Interesses" immer mit dem „best interest" des Kindes vereinbar sei: Er empfiehlt der Schweiz, seine Bestrebungen dahingehend zu verstärken, dass adoptierten Kindern und Kindern, die durch medizinische Fortpflanzung gezeugt wurden, das Recht auf Kenntnis ihrer Herkunft soweit als möglich gewährleistet wird. Insbesondere empfiehlt er, von der Bedingung abzusehen, dass ein Kind nur Informationen zu seiner biologischen Herkunft einholen kann, wenn ein „schutzwürdiges Interesse" vorliegt.[95] Aus den gleichen Gründen beurteilt der Ausschuss die Einrichtung von sogenannten „Babyfenstern" sehr kritisch, welche die anonyme Hinterlassung von Neugeborenen ermöglichen.[96]

Zu den „identitätsstiftenden" Kinderrechten gehört auch Art. 7 UN-KRK, der die Vertragsstaaten verpflichtet, das Kind unverzüglich in ein Register einzutragen,

88 Pfaffinger, Polyvalentes Kindeswohl, S. 431.
89 S. oben 1.Teil, Kapitel 2.3.
90 Pfaffinger, S. 97 f.
91 Dazu vorn 1. Teil, Kapitel 2.3.
92 Zum Ganzen Pfaffinger, S. 81 ff., die verschiedene Normen der UN-KRK im Zusammenhang mit der Adoption diskutiert.
93 Kapitel 4.3.
94 BGE 132 III 359 E. 4.4.2.
95 UN-Kinderrechtsausschuss, Schlussbemerkungen, Nr. 32, 33.
96 S. unten 3. Teil, Fallbeispiel 3 samt Diskussion.

und dem Kind das Recht auf Namen und Staatsangehörigkeit garantiert sowie das Recht – soweit möglich – seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.[97]

Zu erwähnen ist ferner der Art. 8 Abs. 1 EMRK, wonach die Achtung des Privatlebens, bzw. die Privatsphäre und die Persönlichkeitsentfaltung, auch die Identität und Identitätsfindung umfasst. Das beinhaltet die Auseinandersetzung mit der eigenen Person, Herkunft und Vergangenheit.[98]

Das Recht des Kindes auf Schutz seiner Identität und Kenntnis seiner Herkunft umfasst jedoch nicht das Recht auf persönlichen Kontakt zu seinen leiblichen Eltern.[99]

Information und Zustimmung: Art. 9 Abs. 2, Art. 12 und Art. 21 lit. a UN-KRK korrespondieren mit Art. 265 Abs. 2 ZGB.[100] Die Zustimmung des urteilsfähigen Kindes muss auf einer vollständigen und einwandfreien Grundlage beruhen, „die an der Klarheit, Ernstlichkeit, Authentizität der Willensbekundung und am frei gebildeten Willen des Kindes keine konkreten Zweifel zurücklässt."[101]

Das Bundesgericht hat bereits 1981 festgehalten, dass **junge Kinder** – wenn sie aufgrund ihres Alters nicht zur Adoption zustimmen können – grundsätzlich über ihre Abstammung aufgeklärt werden müssen.[102] Unseres Erachtens muss das Gespräch mit jungen Kindern über das Thema „Abstammung" hinausgehen und auch die Information über die geplante Adoption und die Feststellung des diesbezüglichen kindlichen Willens beinhalten. Ohne eine derartige Ausweitung und Vertiefung der Adoptionsthematik wäre Art. 12 UN-KRK verletzt. Dettenborn/Walter weisen darauf hin, dass Kinder mit drei bis vier Jahren alle notwendigen psychischen Kompetenzen erwerben, welche sie befähigt, einen autonomen und stabilen Willen zu bilden und zu äussern.[103] Deshalb sei es ethisch nicht vertretbar und – psychologisch betrachtet – missverständlich, wenn man jungen Kindern prinzipiell eine entwicklungspsychologische Willensfähigkeit zuerkenne, diese dann aber rechtlich nicht bedeutsam sei.[104] Der UN-Kinderrechtsausschuss hält in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 fest, dass selbst jüngste Kinder in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger das Recht haben, ihre Meinung zu äussern und diese angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt werden muss: „Junge Kinder sind äusserst sensibel für ihre Umwelt und sie entwickeln sehr schnell eine Vorstellung der Menschen, Orte und regelmässigen Abläufe in ihrem Leben sowie ein Bewusstsein ihrer persönlichen einzigartigen Identität. Sie treffen Entscheidungen und kommunizieren ihre Gefühle, Ideen und Wünsche in vielfältiger Weise, und dies lange, bevor sie in der Lage sind, sich durch das gesprochene oder geschriebene Wort mitzuteilen."[105]

Simoni fasst die empirischen Erkenntnisse zum **Informationsbedürfnis von Kindern** wie folgt zusammen:

97 Dazu Pfaffinger, S. 101 f. – Das Recht auf familiäres Zusammenleben garantiert auch Art. 9 Abs. 1 UN-KRK, indem diese Bestimmung das Verbot der Trennung des Kindes von seinen Eltern – Kindeswohlgefährdung und gesetzliche Grundlage vorbehalten – statuiert. Zum Trennungsschutz in der UN-KRK Pfaffinger, S. 103 ff.

98 Pfaffinger, S. 309 m.w.H. diskutiert ebenfalls die Parallele zu Art. 13 BV und erwähnt das in Art. 13 geregelte informationelle Selbstbestimmungsrecht und das Akteneinsichtsrecht.

99 CHK-Biderbost, Art. 268c N 6, der festhält, dass weder vom Kind noch von den leiblichen Eltern ein Anspruch auf Kontakt besteht.

100 Art. 265 Abs. 2 ZGB spricht ausdrücklich von der Zustimmung der „urteilsfähigen" Kindes, während Art. 12 Abs. 1 UN-KRK das Kind meint, „das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden". In der schweizerischen Lehre wird letztere Qualifikation teilweise mit Urteilsfähigkeit gleichgesetzt. Diese Gleichsetzung ist abzulehnen. Vgl. dazu Büchler et al. (Hrsg.), FamKomm Erwachsenenschutz / Cottier, Art. 314a ZGB N 9.

101 Urteil des Bezirksgerichts Laufen vom 13. Januar 2009, in: ZVW (jetzt ZKE) 6/2009, S. 437 ff. In diesem Urteil ging es um die Anfechtung der Adoption (Art. 269 und 269a ZGB). Zusammenfassend hielt das Gericht folgendes fest: „Werden mehrere Verfahrensverstösse festgestellt, welche auch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen, so bilden diese zusammengenommen insgesamt einen schwerwiegenden Mangel der Adoption. Wurde dieser Mangel zwischenzeitlich nicht geheilt und erweisen sich dessen Folgen später vielmehr als irreparabel, so ist die entsprechende Klage des nun mündigen Kindes auf Aufhebung der Adoption gutzuheissen."

102 BGE 107 II 18 (Regeste): Wenn das Kind noch nicht alt genug ist, um seine Zustimmung zur Adoption zu geben, aber deren Wesenskern erfassen kann, muss es grundsätzlich über seine Abstammung aufgeklärt werden, bevor die Adoption ausgesprochen wird; die Untersuchung im Sinne von Art. 268a ZGB wird zeigen, ob eine solche Aufklärung angezeigt ist oder nicht (E. 6).

103 Dettenborn/Walter, S. 89.

104 Dettenborn/Walter, S. 90.

105 UN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 7, S.10.

„Grundsätzlich haben alle Kinder und Jugendlichen das Bedürfnis, über Umstände, die sie selber betreffen, Bescheid zu wissen. Was Kinder wissen möchten und wie sie sich mit den für sie wichtigen Aspekten ihres Lebens auseinander setzen, verändert sich mit dem Entwicklungsstand bzw. mit zunehmendem Alter. Die sozialwissenschaftliche Forschung zur Resilienz (psychische Widerstandsfähigkeit) belegt die günstige Wirkung von Lebensumständen, die eine aktive Mitgestaltung derselben erlauben, die Verarbeitung der eigenen Biografie begünstigen und dem Erleben von Ohnmacht entgegen wirken. Bereits kleine Kinder sind wissensdurstig, wollen Zusammenhänge verstehen und selber etwas bewirken können. Das Erleben von „Selbstwirksamkeit" ist der Motor für weitere Entwicklungsschritte und somit ein wichtiger Schutzfaktor für das Kindeswohl. Es ist eng mit dem Wissens- und Informationsstand eines Menschen verbunden.
(…)
Die eigene Entstehungsgeschichte beinhaltet zwei unterschiedliche Aspekte, nämlich die Abstammung und die Umstände der Zeugung. Eine Tabuisierung wie eine Überbetonung von beidem sind für die Entwicklung von Kindern ungünstig. Das Informationsbedürfnis von Kindern ist bezüglich der Umstände ihrer Zeugung geringer als bei der Frage nach der Abstammung.

Die Aufklärung über die Entstehungsgeschichte eines Kindes ist kein einmaliger Akt. Kinder haben lange vor dem Erreichen ihrer Mündigkeit Fragen dazu. Altersgerechte Informationen werden von betroffenen Kindern nicht als belastend erlebt und schädigen die Familienbeziehungen nicht. Hingegen gehen mit einer unbeabsichtigten, zufällig erfolgten Enthüllung der Abstammung und/oder der Umstände der Zeugung erhebliche Belastungen für das Kind und für sein Verhältnis zu den Eltern einher."[106]

Art. 20 und 21 UN-KRK, die zentrale, vor allem verfahrensrechtliche Grundsätze zur Adoption verankert, sind bereits zitiert worden.[107]

2.2. Bereits vorhandene Kinder der zukünftigen Adoptiveltern

Bereits vorhandene Kinder der zukünftigen Adoptiveltern dürfen durch die Adoption eines Kindes nicht in unbilliger Weise zurückgesetzt werden (Art. 264 ZGB). Die Leitmaxime **Kindeswohl** (Art. 3 UN-KRK und Art. 11 BV) hat für sie – ebenso wie für ihr künftiges Adoptivgeschwister – Geltung. Desgleichen muss für sie das Recht auf **Information, Meinungsäusserung und adäquate Berücksichtigung der Meinung** (Art. 12 UN-KRK) gelten. Das ergibt sich auch aus der Bestimmung, wonach die Einstellung der Nachkommen der Adoptiveltern zu beachten ist (Art. 268a Abs. 3 ZGB). Nach Dettenborn/Walter kann eine strikte Ablehnung des Adoptivgeschwisters durch bereits vorhandene Kinder zu erheblichen Geschwisterkonflikten und damit zu einer erschwerten Integration des Adoptivkindes führen, weshalb eine Adoptionsbewilligung abgelehnt werden könne. Ferner sei die Frage der Bevorzugung leiblicher Kinder durch die Adoptiveltern zu prüfen.[108]

3. Adoptionsrechtlich relevante (Grund-) Rechte und Verantwortungen / Pflichten der Erwachsenen

3.1. Die leiblichen Eltern

3.1.1. Elterliche Sorge

Sind die Eltern eines Kindes verheiratet, erhalten sie mit der Geburt gemeinsam das elterliche Sorgerecht (Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes gemäss Art. 255 ZGB). Das gemeinsame Sorgerecht kann bei nicht verheirateten Eltern überdies

106 Simoni, S. 11 f. und S. 81. Vgl. auch Dettenborn/Walter, S. 422 ff.

107 Vorn 1. Teil, Kapitel 2.2.

108 Dettenborn/Walter, S. 431.

nach einer Anerkennung durch den Vater oder die Feststellung der Vaterschaft durch Urteil mittels die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung (Art. 298a ZGB) bzw. durch gerichtliche Verfügung (Art. 298c ZGB) zustande kommen. Aufgrund der Tatsache, dass eine Grosszahl der Eltern von später adoptierten Kindern nicht verheiratet oder geschieden sind, wird in der überwiegenden Anzahl der sich abzeichnenden Adoptionen die Mutter bei Geburt des Kindes (allein) sorgeberechtigt (Art. 296 Abs. 2 i.V.m. Art. 252 Abs. 1 ZGB). Die Situation „abgebender" Mütter in unseren Kulturkreisen rückte erst in den letzten Jahren ins gesellschaftliche Bewusstsein.[109] Alle Studien, die sich mit der „abgebenden Mutter" beschäftigen, stellen den Notcharakter der Zustimmung zu einer Adoption und die Verlassenheit der Mutter fest. Auf die Umstände wird – soweit notwendig – im Zusammenhang mit den Anforderungen und Wirkungen der Zustimmung Sorgeberechtigter zur Adoption eingegangen.

3.1.2. Rahmenbedingungen und Wirkung der Zustimmungserklärung

a) Grundsätzliches

Die Adoption bedarf der Zustimmung des Vaters und der Mutter, wobei das Zustimmungsrecht eine Wirkung des Kindesverhältnisses ist. Wenn ein Kindesverhältnis zu Vater und Mutter rechtlich besteht, ist die Zustimmung beider Eltern zwingend erforderlich.

Das Zustimmungsrecht ist nicht von der elterlichen Sorge abhängig, sondern Ausfluss des Persönlichkeitsrechts (BGE 113 Ia 271). Es kommt insbesondere auch dem geschiedenen Elternteil ohne Sorgerecht zu, nicht jedoch dem (rein) biologischen – d. h. nicht anerkennenden oder nicht gerichtlich festgestellten – Vater.

b) Zustimmungserklärung

Die Zustimmung darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes erteilt werden. Ausserdem kann sie innert sechs Wochen nach Entgegennahme der Zustimmung widerrufen werden (sog. Übereilungsschutz; Art. 265b ZGB).

c) Absehen von der Zustimmung

Von der Zustimmung eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn er unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist oder wenn er sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat (Art. 265c ZGB). Typischerweise kommt diese Bestimmung zur Anwendung, wenn Kinder in sogenannten Babyklappen, welche einzelne Spitäler eingerichtet haben, gelegt werden.[110] Die Beurteilung des „Sich-nicht-ernstlich-Kümmerns" stellt eine der umstrittensten Fragen des Adoptionsrechts dar, welche jedoch nicht Gegenstand dieses Gutachtens ist. Dieser Grund wird im Übrigen im revidierten Gesetz nicht mehr enthalten sein.[111]

d) Auswirkung der Zustimmung

Die Zustimmung der Eltern (oder der Entscheid, von der Zustimmung abzusehen) ist notwendige Voraussetzung der Adoption. Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Zustimmung bzw. der Absehensentscheid zwingend (ohne Alternative) zur Einleitung eines Adoptionsverfahrens i.S.v. Art. 264 ff. ZGB (mit den aufgezeigten sehr einschneidenden Konsequenzen) führt oder nicht.[112]

aa) Gesetzeswortlaut und -systematik

Art. 265a ZGB legt fest, dass die Adoption „der Zustimmung des Vaters und der Mutter bedarf" und legt in Abs. 2 und 3 sowie in Art. 265b die formellen Bedingungen fest (Erklärungsempfängerin, Übermittlungsart, Protokollierungspflicht, Widerrufsmöglichkeit und -frist). Dem Gesetzeswortlaut lässt sich in keiner Weise entnehmen, dass die Zustimmung zwingend – im Sinn eines eigentlichen Gestaltungsrechts – zur Einleitung eines Adoptions(pflege)verfah-

109 Dazu Pfaffinger, S. 32 ff.

110 vgl. hinten, 3. Teil, Fallbeispiel 3.

111 Vgl. dazu auch Dettenborn/Walter, S. 425.

112 Aus Sicht der Herkunftseltern kann die Frage auch so formuliert werden, ob es sich bei der Zustimmung zur Adoption um einen (unzulässigen) Grundrechtsverzicht handelt (s. dazu Pfaffinger, S. 324 ff.).

rens führen muss. Dies folgt auch aus dem Umstand, dass in begründeten Fällen von der Zustimmung abgesehen werden und der Absehensentscheid in Ausnahmefällen sogar erst nach der Adoptionspflegeplatzierung, aber noch vor der Adoption (Art. 265d ZGB) ergehen kann.

bb) Keine gesetzliche Vermutung, dass Adoption dem Kindeswohl am besten dient
Allein aus der Adoptions-Zustimmungserklärung der Eltern oder durch den behördlichen Entscheid, dass davon abzusehen ist, folgt auch nicht ohne weiteres, dass die Adoption in diesem Sinn dem Kindeswohl am besten gerecht wird. Wie oben ausgeführt, hat die Wahl der geeigneten Kindesschutzmassnahme sich in erster Linie nach dem Wohl des konkret betroffenen Kindes in jeweiligen Zeitpunkt zu richten. Dieser Grundsatz würde sich nicht mit einem Verständnis der elterlichen Zustimmungserklärung vertragen, welches die Adoption gleichsam automatisch auslösen würde.

cc) Zwischenfazit

Aus der fehlenden gesetzlichen Vermutung, wonach die Adoption dem Kindeswohl am besten dient muss gefolgert werden, dass es nach der rechtlich gültigen Abgabe einer elterlichen Zustimmungserklärung keinen Adoptions-Automatismus gibt, sondern andere (Kindesschutz-) Massnahmen, insbesondere die Unterbringung nach Art. 310 und/oder die Errichtung einer Vormundschaft i.S.v. Art. 327 ff. ZGB gleichberechtigt zur Auswahl stehen.
Grundsätzlich stehen der zuständigen Behörde also nach einer abgegebenen und nicht innert Frist widerrufenen Zustimmungserklärung der Eltern alle Möglichkeiten des zivilrechtlichen Kindesschutzes offen, worunter die Einleitung eines Adoptions(pflege)verfahrens eine grundsätzlich gleich zu gewichtende Option unter mehreren darstellt. Oberste Richtschnur bildet das Kindeswohl: Eine Adoption muss den aktuellen und künftigen Kindesinteressen entsprechen. Weder dem Gesetz noch – soweit ersichtlich – der Judikatur und der Lehre ist zu entnehmen, dass eine Zustimmungserklärung der Eltern zwingend zur Einleitung eines Adoptions(pflege) verfahrens führen muss. Jede gewählte Massnahme bedarf der vorgängigen Abklärung und Abwägung (...) sowie der einlässlichen Begründung, weshalb ihr der Vorzug gegeben wird.
Aus diesen Gründen bedarf ein Behördenbeschluss, welcher nach der Entgegennahme einer elterlichen Zustimmungserklärung ein Adoptionspflegeverfahren einleitet, stets einer diesbezüglichen kindesschutzrechtlichen Begründung. Fehlt eine solche bzw. stellt ein solcher Beschluss ausschliesslich auf die Zustimmungserklärung der Herkunftseltern ab, ist grundsätzlich von vornherein von einer gravierenden formellen (ev. materiellen) Verletzung des Grundsatzes der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls auszugehen.[113]

3.2. Die zukünftigen Adoptionspflegeeltern als spätere Adoptiveltern

a) Nach Ablehnung des Antrags auf Ausstellung einer Eignungsbescheinigung i.S.v. Art. 6 AdoV
Die Ablehnung des Antrags auf Ausstellung einer Eignungsbescheinigung erfolgt in Form einer Verfügung durch die zuständige Behörde. Diese Verfügung ist auf dem kantonal vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Weg anfechtbar.

b) Nach Ausstellen einer generellen Eignungsbescheinigung (Art. 6 AdoV)
Die generelle Eignungsbescheinigung ist ein unabdingbarer Zwischenschritt auf dem Weg zur Erteilung einer (Adoptions-) Pflegeplatzbewilligung, gibt den als geeignet eingestuften Personen jedoch kein Recht oder Anspruch auf Erteilung einer Pflegebewilligung für ein konkretes Kind. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass das Adoptionsverfahren kindszentriert und das Kindswohl für jegliche damit zusammenhängende Entscheidung das vorrangig zu berücksichtigende Kriterium ist.

113 Vgl. hinten, 3. Teil, Fallbeispiel 2.

c) Nach Erteilen einer Pflegebewilligung
Personen, welche von der kantonalen Zentralbehörde Adoption eine Pflegebewilligung im Hinblick auf die spätere Adoption eines Kindes erhalten haben, haben die Rechte und Pflichten von Pflegeeltern gemäss den im ZGB vorgesehen Normen. Ausserdem können sie nach Ablauf der gesetzlich vorgesehen Minimaldauer von einem Jahr ein Adoptionsgesuch an die zuständige kantonale Behörde (KESB) stellen. Diese prüft das Gesuch aufgrund aller Umstände (Art. 268a ZGB). Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gutheissung eines Adoptionsgesuchs.

3.3. Die Übergangspflegefamilie

Der Begriff der Übergangspflegefamilie ist gesetzlich nicht definiert. Er leitet sich aus der bisherigen Praxis ab, dass neugeborene Kinder, deren Eltern bzw. Mutter nach der Geburt die Zustimmungserklärung zur Adoption abgaben, über eine Vermittlungsstelle[114] in einer Übergangspflegefamilie untergebracht wurden, wo sie leben, bis geeignete adoptionswillige Personen gefunden und - parallel zur Vorbereitung des Kindes - vorbereitet werden konnte. Die Platzierung in eine Übergangsfamilie wurde bis anhin in der Regel dann vorgenommen, wenn von vorneherein klar oder zumindest wahrscheinlich war, dass ein neugeborenes Kind anschliessend bzw. möglichst bald in einer Adoptionspflegefamilie untergebracht werden soll.

Aufgrund der Realität, dass kurz nach der Geburt[115] eines Kindes ambivalenter oder eine Adoption anstrebender Eltern in der Regel noch nicht klar ist, welches die kindeswohldienlichste dauerhafte Unterbringungslösung sein wird und die diesbezügliche Haltung aller Beteiligten noch ambivalent ist, empfehlen wir, den Begriff der „Übergangspflegefamilie“ nicht an denjenigen der Adoption bzw. des Adoptionspflegeverfahrens zu knüpfen, sondern ihn immer dann zu verwenden, wenn die dauerhafte Betreuungs- und Wohnperspektive eines Kindes noch unklar ist und so bald wie möglich geklärt werden soll. Dieses Begriffsverständnis ist auch eine logische Folge der hier vertretenen Haltung, dass eine (vor oder nach der 6-sechswöchigen Wartefrist gemäss Art. 265b Abs. 1 ZGB) abgegebene Zustimmungserklärung nicht zwingend zu einer Adoption führen muss, sondern lediglich eine Aufforderung an die zuständigen Personen darstellt, die dem Wohl des Kindes am besten dienende Lösung zusammen mit diesem zu suchen und umzusetzen

3.4. Die beteiligten Fachpersonen

3.4.1. Beistand oder Vormund für das Kind

Bei in grundsätzlich gefährdende Verhältnisse hinein geborenen Kindern bzw. wenn die Eltern / die Mutter die Abgabe einer Zustimmungserklärung zur Adoption erwägen, ist das Wohl des Kindes im Sinn von Art. 307 ZGB gefährdet, was vorab zwingend zur Einrichtung einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft für das Kind führt.

Aufgrund der Tatsache, dass namentlich Babys und Kleinkinder eine besondere Verletzlichkeit aufweisen und die unmittelbaren Interessen von Kind und Mutter/Eltern in solchen Situationen häufig weit auseinander gehen bzw. in Konflikt zueinander stehen, ist die im Gesetz angelegte Familienzentriertheit bzw. Allparteilichkeit der Funktion des Beistandes (Art. 308 ZGB) als besondere Herausforderung anzusehen. Einer klaren und detaillierten Beauftragung durch die KESB insbesondere hinsichtlich der Bedürfnisabklärung und Rechtewahrnehmung für das Kind kommt hier deshalb

114 Für Inlandadoptionen war PACH bzw. SFA bisher die einzige auf die Vermittlung von Adoptivfamilien spezialisierte Organisation, welche im Sinn einer Familienplatzierungsorganisation auch dauerhaft mit Übergangspflegefamilien zusammenarbeitete. Daneben kam es aber immer wieder vereinzelt zu Übergangsplatzierungen, die nicht durch die SFA vermittelt wurden.

115 Wenn sich die Adoptionsfrage bei älteren Kindern oder Jugendlichen stellt, stellt sich die Frage der Übergangsplatzierung in der Regel nicht.

erhöhte Bedeutung zu. Ausserdem ist die Beistandschaft bei frühzeitigem Erkennen der grundsätzlichen Ambivalenz oder Überforderung der Mutter bzw. der Eltern mit Vorteil vorgeburtlich zu errichten, womit auch der Fokus mehr auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes gelenkt wird. Wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sofort nach der Geburt wichtige, wenn auch allenfalls noch nicht absehbare Entscheidungen anstelle der sorgeberechtigten Mutter/Eltern zu treffen sind[116], ist u.E. die (vor- oder nachgeburtliche) Errichtung einer **Vormundschaft** der Beistandschaft vorzuziehen. Diese Massnahme dürfte auch die immer wieder zu beobachtenden und mit grossen Verzögerungen verbundenen negativen Kompetenzkonflikte unter Behörden vermeiden oder mindestens deren Auswirkungen entschärfen.

Bei der Auswahl der Vormundin bzw. des Vormunds ist besondere Sorgfalt am Platz und es empfiehlt sich, kantonsweit für die Führung von Vormundschaften von Kleinstkindern spezialisierte bzw. erfahrene Fachpersonen auszubilden.

3.4.2. KESB

Im Hinblick auf sich abzeichnende Adoptionspflegeplatzierungen kommt der KESB vor allem im Rahmen der (möglichst frühzeitigen) Ernennung von Vormunden bzw. Beiständen und der vorausschauenden bedürfnisadäquaten Auftragsformulierung an die letzteren eine wichtige Bedeutung zu.[117] In diesem Zusammenhang ist relevant, dass selbst im Fall von einer Adoption klar zustimmenden Müttern/Eltern zunächst *alle* in Frage kommenden Kindesschutzmassnahmen gleichberechtigt zu erwägen bzw. gegeneinander abzuwägen sind und die Adoption keine grundsätzlich privilegierte Stellung einnehmen oder gar zwingende Folge der Zustimmungserklärung sein darf.[118] Diese anfängliche grundsätzliche Offenheit muss u.E. in den entsprechenden Beschlüssen der den Rahmen des weiteren Vorgehens vorgebenden KESB klar zum Ausdruck kommen. Eine der Entgegennahme einer Adoptionszustimmungserklärung automatisch (ohne sorgfältige Reflektion oder gar begründungslos) folgende Einleitung eines Adoptionspflegeverfahrens widerspricht dem Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls diametral.[119]

Im Falle von erfolgreich verlaufenden Adoptionspflegeplatzierungen kommt der KESB - abgesehen von Änderungsbeschlüssen hinsichtlich des Beistandsauftrags - erst im Rahmen der Beschlussfassung über die eigentliche Adoption wieder eine aktive Rolle zu.

3.4.3. Beratungspersonen für Mütter/Herkunftseltern

Sogenannte Ambivalenzberatungen für Mütter bzw. Eltern von Kindern während der Zeit der Schwangerschaft bzw. vor und nach der Geburt eines Kindes werden je nach Konstellation von verschiedenen Fachpersonen geleistet (Sozial- und Familiendienste von Gemeinden und Regionen, PACH, zentrale Adoptionsbehörden, Beistand des Kindes oder der Mutter / der Eltern). Vordringlich erscheint die Vermeidung von Interessenkonflikten durch die Übernahme zu vieler, sich zum Teil gegenseitig erschwerenden Aufgaben (Interessenwahrung für das Kind und für die Mutter/Eltern, Interessenwahrung für Kommunen, Entscheidung über Pflegeplatzbewilligung, etc.).

116 Übergangsunterbringung, Spitalverlegung, medizinische Entscheidungen, sich abzeichnende Abwesenheit / Nichterreichbarkeit der Eltern etc.

117 pro memoria: Die Bewilligung und Beaufsichtigung von Adoptionspflegeverhältnissen obliegt nicht der KESB, sondern der Zentralen Adoptionsbehörde.

118 Dies ist umso mehr der Fall, als die Inkognitovolladoption auch im revidierten Adoptionsrecht den Regelfall bildet, weshalb die Einschlagung des Adoptionswegs besonders einschneidende Auswirkungen auf die Identität des betroffenen Kindes haben wird.

119 Vgl. hinten 3. Teil, Fallbeispiel 2

3.4.4. Vermittlungsorganisation

PACH bzw. SFA war bisher die einzige Vermittlungsorganisation für Inlandadoptionen und die PACH hat deren Aufgaben seit 1. Juli 2016 übernommen.
Ein strategischer Entscheid von PACH besteht darin, keine Übergangspflegefamilien mehr zu führen bzw. zu begleiten. Diesen Entscheid, in Zukunft keine Familienplatzierungsorganisation sein zu wollen, halten wir aus bereits ausgeführten, kindesrechtlichen Gründen für richtig. Insbesondere der Umstand, dass Übergangsplatzierungen nicht zwingend in Adoptionspflegeunterbringungen münden müssen - und damit zusammenhängend mögliche Interessenkonflikte der beteiligten Fachorganisationen und Personen nicht auszuschliessen sind - lässt es angezeigt erscheinen, die Aufgabe und Tätigkeit von Übergangspflegefamilien unter der Verantwortung einer separaten Organisation anzusiedeln.

3.4.5. Zentrale Adoptionsbehörde

Die Beleuchtung der Funktionsweise der zentralen kantonalen Zentralbehörden Adoption ist nicht Gegenstand dieses Berichts. Aktuell sind unter den kantonalen Behörden Koordinationsbestrebungen im Gang. So wurde ein Verband der Zentralbehörden Adoption gegründet, welcher seine Tätigkeit aufgenommen hat und insbesondere im Begriff ist, einheitliche Aufgabenbeschriebe für die verschiedenen Beteiligten (Beistände/Vormünder, Zentralbehörden, KESB, Spitäler, Begleit-/Beratungspersonen von Müttern/Eltern) zu erstellen. Die Zusammenarbeit der Vermittlungsorganisationen (PACH) mit diesem Verband scheint uns dringend notwendig zu sein.

3.4.6. Verfahrensvertretung des Kindes

Grundsätzlich besteht in Kindesschutzverfahren seit 2013 die Möglichkeit der Einsetzung einer Verfahrensvertretung für das betroffene Kind, wenn dessen Unterbringung in einer Adoptionspflegefamilie erwogen wird (Art. 314abis ZGB). Das revidierte Recht sieht dies Möglichkeit nun ausdrücklich auch für das „Adoptionsverfahren" vor (Art. 368ater ZGB). Nachdem im Kindesschutzrecht bereits die zur Diskussion stehende Unterbringung die Behörde zur Prüfung der Einsetzung einer Kindesvertretung veranlassen muss, ist dies bei einer sich abzeichnenden Adoptionspflege analog auch der Fall. Dies muss umso mehr in Anbetracht der sich derzeit stark ändernden oder vermehrenden Paradigmas im Bereich des Adoptionsverständnisses gelten, welches mitunter von den beteiligten (Fach-) Personen sehr unterschiedlich interpretiert wird. Zwischen den aufeinander treffenden „Ideologien" droht das Interesse des Kindes unter zu gehen.

In keinem der uns im Rahmen dieser Arbeit zur Kenntnis gebrachten Fällen kam es zur Einsetzung einer Kindesvertretung. Es ist zu hoffen, und wir empfehlen unserer Auftraggeberin bzw. ihrer Nachfolgeorganisation, aktiv darauf hinzuarbeiten, dass vermehrt auch in Adoptionsverfahren (frühzeitig) vom (Partizipations-)Instrument der unabhängigen Kindesvertretung Gebrauch gemacht wird.

4. Empfehlungen

PACH empfehlen wir,

1. die Adoption nicht als eigenes, abgegrenztes Thema, sondern als **Teilbereich der familienexternen Unterbringung von Kindern bzw. als Teil des Kindesschutzrechts** zu verstehen und – auch in gesetzgeberischer Hinsicht – zu bearbeiten;

2. in Zusammenarbeit mit geeigneten Fachorganisationen und unter Einbezug der mit Adoptionen befassten Behör-

den/Ämtern **Qualitätsstandards** für den ganzen Adoptionsprozess, insbesondere vor und während der Adoptionspflegeplatzierung zu entwickeln und landesweit bekannt zu machen;[120]

3. bei der Entwicklung der eigenen Angebote im Bereich Adoption grundsätzliche **Interessenkonflikte konsequent zu vermeiden** und insbesondere nicht gleichzeitig Beratung für abgebende Eltern sowie Vermittlungs- (für Übergangs- und Adoptionspflegefamilien), Beratungs- und Ausbildungsdienstleistungen für adoptionswillige Personen und Adoptiveltern anzubieten;

4. **Forschungsprojekte** im Bereich der Adoption anzuregen oder im Verbund mit Dritten selber durchzuführen und dabei die Zusammenarbeit mit geeignnete universitären Instituten oder anderen spezialisierten Organisationen zu suchen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang insbesondere Zusammenarbeit mit dem **Expertise und Forschungszentrum Adoption EFZA des Deutschen Jugendinstituts DJI**;[121] [122]

5. bei den zuständigen Stellen darauf hinzuwirken, dass bei sich abzeichnenden Adoptionszustimmungserklärungen oder diesbezüglicher Ambivalenz von Müttern oder Eltern **frühzeitig Beistandschaften, ggf. auch Vormundschaften** für die betroffenen Kinder errichtet werden und dass die entsprechenden Aufträge vorausschauend abgefasst sowie insbesondere die für die Gesundheit des Kindes wichtigen und dringlichen Handlungen mitumfassen;

6. bei den zuständigen Stellen darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze von **Child friendly Justice** im Rahmen von Adoptionsverfahren umgesetzt werden;

7. die **Zusammenarbeit** und den Austausch mit dem Verband der Kantonalen Zentralbehörden Adoption (VZBA) aufzubauen und zu pflegen.

120 Anregungen hiefür bieten etwa die Quality4children-Standards, welche für den Bereich der fami-lienexternen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen von einer breiten Allianz internationaler Projektpartner entwickelt wurden (www.quality4children.ch).

121 www.dji.de/index.php?id=43488 (besucht 01.08.2016).

122 Das EFZA bilanziert und diskutiert zusammen mit Akteuren in der Adoptionsvermittlung und mit Wissenschaftler/innen und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen Erkenntnisse zu den adopti-onsrechtlichen Bestimmungen, den Strukturen der Adoptionsvermittlung und zum Adoptionsverfahren in Deutschland. Dies mit dem Ziel, Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Adoptionswesens aufzu-zeigen und eine adoptionsfreundliche Praxis zu fördern. Im EFZA sollen in drei Schwerpunktbereichen internationales Wissen gebündelt, Forschung initiiert und der Expertenaustausch m Themenfeld Adop-tion gefördert werden. Auf Basis der neu gewonnen Erkenntnisse sollen Schlussfolgerungen für die Gestaltung der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen sowie das Handeln aller im Hilfe-system Beteiligten abgeleitet werden.

3. Teil: Anhang

1. Wichtige Stationen eines Kindes und kindeswohlrelevante Entscheidungen (Tabelle)

Wichtige Stationen eines Kindes und kindeswohlrelevante Entscheidungen	
Situationen / Stationen	**Zu beantwortende Fragen**
1. Geburt in prekäre (kindeswohlgefährdende) Situation	Welche Kindesschutzmassnahmen sind umgehend zu treffen? Welche Kindesschutzmassnahmen sind insbesondere zu treffen, • wenn ein Kind nach der Geburt nicht in die Obhut der Eltern/Mutter gegeben werden kann? • wenn die Eltern/Mutter das Sorgerecht nicht ausüben können oder wollen? Welche Behörde ist zuständig?
2. Anhaltende Kindeswohlgefährdung (wenn das Kind in die Obhut der Eltern/Mutter gegeben würde)	Gibt es eine generelle Prioritätenordnung, nach welcher im Zusammenhang mit der Unterbringung des Kindes vorzugehen ist? (z.B. Pflegefamilie, Inlandadoption, Auslandadoption, Heimpflege ?), vgl. Art. 20 Abs. 3 UN-KRK
3. Abgabe einer Zustimmungserklärung der Eltern zur Adoption bzw. Absehen von der Zustimmung	Wie hoch sind die daran zu stellenden Anforderungen? Welches sind die Rechtswirkungen? Ist insbesondere zwingend eine „Adoptionsverfahren" einzuleiten? (= Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption, vorgängig ev. Übergangspflegefamilienplatzierung via Fachstelle) Muss diese Erklärung von der KESB formell akzeptiert bzw zwingend umgesetzt werden? Wie gross ist die Verpflichtung, eine solche Erklärung kritisch zu hinterfragen bzw. ihr mit geeigneten Mitteln entgegen zu wirken? Wer entscheidet dies? (Beistand/Vormund, KESB ?) Welche Bedeutung hat die Unterbringung im verwandtschaftlichen Umfeld der Eltern oder in deren sonstigem näheren Umfeld?
4. Unterbringung in einer Übergangspflegefamilie	Wer entscheidet dies aufgrund welcher Kriterien? Wer arbeitet während der Übergangsplatzierung parallel mit den Herkunftseltern mit welchem Ziel? (insbesondere während der 6-wöchtigen Widerrufsfrist)
5. Während / Nach Übergangsplatzierung in einer Pflegefamilie der Fachstelle	Kann nach einer sog. Übergangspflegeplatzierung auch eine Unterbringung in einer normalen Pflegefamilie erfolgen oder ist das Kind zwingend in eine adoptionswillige Pflegefamilie zu platzieren?
6. Adoptionseignung	Wer klärt die Adoptionseignung des Kindes? Wer klärt die Eignung der Pflege- bzw. späteren Adoptionseltern?
7. Nach Erteilung der Eignungsbescheinigung an die adoptionswilligen Pflegeeltern	Welche Rechtswirkungen entfaltet diese Bescheinigung hinsichtlich der späteren Adoption eines konkreten Kindes?
8. Prozess der Auswahl konkreter Pflege- bzw. späterer Adoptiveltern	Wer bestimmt diesen Prozess? Wer wählt aus?
9. Auswahl eines Elternpaars für ein konkretes Kind	Welche Rechtswirkungen entfaltet diese? (Kann insbesondere noch bis zum definitiven Adoptionsentscheid grundsätzlich der Prozess wieder rückgängig gemacht werden?
10. Platzierungsbegleitung für das Kind	Wer übernimmt diese? Beiständin? Kinderanwalt? Vertrauensperson nach PAVO 1a?
11. Qualitätssicherung	Welches Standards gelten? Welche Person / Behörde überprüft?
12. Recht auf Kenntnis der Herkunft	Wie wird dieses gewährleistet?

2. Bundesgerichtsentscheid 135 III 80

BGE 135 III 80 (24. Oktober 2008)

Regeste:
Art. 264 und 268a ZGB; Adoption eines verwandten Kindes.
Die Adoption eines Neffen, welcher dem kinderlosen Ehepaar überlassen wird, entspricht in der Regel nicht dem Wohl des Kindes. Voraussetzungen zur Verweigerung der Adoption im Fall eines bewilligten Pflegeverhältnisses (E. 2 und 3).

2.2 Die Beschwerdeführer machen im Wesentlichen geltend, dass ihnen die kantonale Zentralbehörde im Mai 2005 gestützt auf die massgebenden Bestimmungen die definitive Aufnahme des Kindes zur Adoption bewilligt habe. Die Prüfung des Kindeswohls sei bei der Erteilung der Adoptionspflegebewilligung bereits erfolgt. Am Verlauf des Pflegeverhältnisses werde nichts ausgesetzt, so dass die Verweigerung der Adoption nicht gerechtfertigt und nicht im Kindesinteresse sei. Dass es sich beim Kind, das sie zur Adoption aufgenommen hätten, um den Neffen handelt, sei bereits bei Erteilung der Aufnahmebewilligung klar gewesen. Als Pflegeeltern hätten sie darauf vertrauen dürfen, dass die Adoption bewilligt werde, wenn sie sich gut um das Kind kümmern würden. Die Vorinstanz habe ohne Beizug eines Sachverständigen angenommen, dass es für das Wohl des Kindes nachteilig sei, wenn es von den Beschwerdeführern adoptiert würde. Handelte es sich beim Kind F. um einen Ausnahmefall, der die Adoptionsverweigerung rechtfertigen würde, müsste dies durch weitere Abklärungen bzw. eine sachverständige Person festgestellt werden.

3. Anlass zur Beschwerde gibt die Verweigerung der Adoption. Es steht fest, dass mit Verfügung vom 31. Mai 2005 das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich, Zentralbehörde Adoption, die definitive Adoptionspflegebewilligung für das aus Serbien stammende Kind F. erteilt hat, und dass die Entwicklung des Adoptionspflegeverhältnisses zu keinerlei Bemerkungen Anlass gibt. Aus dem Entscheid des Bezirksrates geht hervor, dass sich die Beschwerdeführer liebevoll um F. kümmern. Umstritten ist, ob die Voraussetzungen gegeben sind, um die Adoption auszusprechen.

3.3.1 Der Verlauf des Pflegeverhältnisses erlaubt zu beurteilen, ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient; das erfolgreiche Pflegeverhältnis bildet eine selbständige Rechtfertigung der Adoption (BGE 125 III 161 E. 3a S. 162; BGE 126 III 412 E. 2a S. 413; HEGNAUER, Berner Kommentar, 4. Aufl. 1984, N. 28 zu Art. 264 ZGB; MEIER/STETTLER, Droit de la filiation, Bd. I, 3. Aufl. 2005, Rz. 305). Es ist anerkannt, dass für das Gelingen der Adoption die Auswahl der künftigen Adoptiveltern vor der Platzierung des Kindes entscheidend ist (vgl. Ziff. 111 des Kreisschreibens des Bundesrates vom 21. Dezember 1988 an die Aufsichtsbehörden über das Pflegekinderwesen und die Adoptionsvermittlung, BBl 1989 I 4). Vor diesem Hintergrund sind die neuen Bestimmungen der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338) zu sehen, welche die Aufnahme eines Kindes zur Adoption regeln (Art. 11a-j PAVO) und gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ; SR 211.221.31) erlassen wurden. Sie stützen sich auf die Erfahrung, dass sich während eines Pflegeverhältnisses so starke Bindungen des Kindes an seine Pflegefamilie ergeben, dass eine Umplatzierung oder Rückkehr nur noch in ganz seltenen

Fällen in seinem Interesse liegt (MEIER/STETTLER, a.a.O., Rz. 309), weshalb eine Verweigerung der Adoption höchstens in krassen Fällen in Frage kommt (BBl 1999 5802; vgl. Kreisschreiben, a.a.O.).
3.3.2 Die Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Entscheid erlauben den Schluss nicht, dass die Verweigerung der rechtlichen Anerkennung der gewachsenen faktischen Eltern-Kind-Beziehung mehr im Interesse des Kindes sei als die Adoption. Weiter hat das Obergericht erwogen, dass F. Rückkehr und Aufnahme in einer "intakten" Familie finden werde. Hinweise über die tatsächliche Situation und die Aufnahmebereitschaft der Ursprungsfamilie fehlen jedoch im angefochtenen Entscheid. Selbst wenn die Verweigerung der Adoption nicht zwangsläufig die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern zur Folge hat, ist der Status eines Pflegekindes in verschiedener Hinsicht nachteilig (vgl. BBl 1999 5803 ff.) und nicht mit demjenigen eines adoptierten Kindes zu vergleichen, was bei der Interessenabwägung des Obergerichts im konkreten Fall nicht berücksichtigt worden ist.

3.3.3 Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt. Die Adoptionspflegebewilligung wird nur erteilt, wenn - nach Untersuchungen der von Gesetzes wegen zuständigen einzigen kantonalen Behörde (Art. 316 Abs. 1bis ZGB) - keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die gesamten Umstände, namentlich die Beweggründe der künftigen Adoptiveltern erwarten lassen, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient (Art. 11b Abs. 1 lit. b PAVO). Die Adoptionspflegebewilligung ist daher geeignet, Vertrauen zu schaffen. Die Voraussetzungen, die zu deren Erteilung erfüllt sein müssen, sollen zur Herstellung der gewünschten Dauerbeziehung ermutigen und möglichst vermeiden, dass die zukünftigen Adoptiveltern das Kind während der Adoptionspflegezeit als "auf Probe" behandeln (vgl. GOLDSTEIN / FREUD / SOLNIT, a.a.O., S. 36 f.). Auch vor diesem Hintergrund soll die Adoption nicht ohne Not gestützt auf Tatsachen verweigert werden, die beim Erteilen der Adoptionspflegebewilligung der kantonalen Behörde bekannt waren, es sei denn, die Verhältnisse hätten sich in einer Weise gewandelt, welche die Adoption mit dem Kindeswohl nicht mehr vereinbaren lässt.

3.4 Nach dem Dargelegten ergibt sich, dass die vorliegende Untersuchung nicht alle für die Adoption wesentlichen Umstände erfasst hat und die Prüfung des Kindeswohls dem in Art. 268a ZGB festgelegten Untersuchungsgrundsatz nicht genügt. Die Beschwerde ist begründet, und die Sache ist zu weiteren Abklärungen, allenfalls unter Beizug von Sachverständigen, und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

3. Bemerkungen des UNO-Kinderrechtsausschusses zum 2., 3. und 4. Staatenbericht der Schweiz (Auszug)

Vereinte Nationen – Ausschuss für die Rechte des Kindes
Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Auszug aus den
Schlussbemerkungen zum 2., 3. und 4. Staatenbericht der Schweiz
(Übersetzt aus dem Englischen vom Bundesamt für Sozialversicherungen)

I. Einleitung
1. Der Ausschuss befasste sich am 21. und 22. Januar 2015 (…) mit dem Zweiten, Dritten und Vierten Staatenbericht der Schweiz (…) und verabschiedete am (…) 30. Januar 2015 die nachfolgenden Schlussbemerkungen.

E. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 9–11, 18 Abs. 1 und 2, 20–21, 25 und 27 Abs. 4)

Familiäres Umfeld

44. Der Ausschuss begrüsst die vom Vertragsstaat ergriffenen Massnahmen zur Unterstützung von Eltern bei der Ausübung ihrer elterlichen Pflichten, wie beispielsweise die Verabschiedung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Er bleibt jedoch besorgt über das ungenügende Angebot an verschiedenen Unterstützungsformen für Familien, insbesondere betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen.

45. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bestrebungen zur Unterstützung von Familien zu verstärken und insbesondere landesweit für ausreichende Kinderbetreuungseinrichtungen von hoher Qualität zu sorgen.

46. Der Ausschuss stellt fest, dass im Vertragsstaat die Leihmutterschaft gesetzlich verboten ist, und dass das Gesetz darauf ausgerichtet ist, Leihmutterschaftsvereinbarungen im Ausland zu verhindern. Er ist jedoch besorgt über den ungewissen Rechtsstatus des Kindes während des einjährigen Bewilligungsverfahrens vor einer möglichen Adoption.

47. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) das Bewilligungsverfahren zu beschleunigen und sicherzustellen, dass das Kind während der Zeitspanne zwischen seiner Ankunft im Vertragsstaat und dem Zeitpunkt der Adoption nicht staatenlos ist oder diskriminiert wird.

(b) sicherzustellen, dass bei Adoptionsentscheiden «the best interest» des Kindes vorrangig berücksichtigt wird.

Aus der familiären Umgebung herausgelöste Kinder

48. Der Ausschuss begrüsst die Revision der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, ist jedoch besorgt darüber:

(a) dass keine repräsentativen Daten und Informationen zur Situation von Kindern in Pflegefamilien oder Heimen vorhanden sind.

(b) dass bedeutende kantonale Unterschiede bezüglich der Kriterien zur Auswahl, Dauer und Überprüfung der Fremdplatzierung bestehen. Solche Unterschiede sind auch bezüglich der Qualität der verschiedenen alternativen Formen der Betreuung, einschliesslich Unterstützung, Schulung und Begleitung der Pflegefamilien oder bezüglich der Umsetzung der Betreuungsstandards festzustellen.

(c) dass es in einigen Kantonen nicht genügend Pflegefamilien gibt.

(d) dass bei Kindern unter drei Jahren nur die Heimunterbringung möglich ist.

(e) dass die leiblichen Eltern nur begrenzte Unterstützung erhalten, wenn ein Kind aus einer Pflegefamilie oder einem Heim in seine Familie zurückkehrt.

49. Der Ausschuss weist den Vertragsstaat auf die Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern hin (Resolution 64/142 der Generalversammlung, Anlage) und empfiehlt ihm:

(a) Mechanismen für die Erhebung und systematische Analyse von Informationen und aufgeschlüsselten Daten zu Kindern in allen alternativen Formen der Betreuung zu schaffen.

(b) die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen sicherzustellen, um zu ermöglichen, dass ein Kind nötigenfalls in einer Pflegefamilie eines anderen Kantons untergebracht werden kann. Hierbei muss das Recht des Kindes berücksichtigt werden, mit seiner biologischen Familie Kontakt pflegen zu können.

(c) sicherzustellen, dass landesweit bei Entscheiden zur Fremdplatzierung dieselben geeigneten Verfahrensgarantien und eindeutige Kriterien angewandt werden, welche auf dem «best interest» des Kindes beruhen.

(d) alternative Formen der Betreuung landesweit verbindlich zu regeln und zu hohen Qualitätsstandards zu verpflichten sowie sicherzustellen, dass den Heimen und den zuständigen Kindesschutzbehörden angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen und Pflegefamilien in Erziehungsfragen systematisch geschult und unterstützt werden.

(e) die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien oder Heimen regelmässig zu überprüfen und die Qualität der Betreuung zu überwachen, insbesondere indem leicht zugängliche Kontaktstellen geschaffen werden, welche Meldungen über Kindsmisshandlung entgegennehmen, die gemeldeten Fälle untersuchen und Missstände beheben können.
(f) seine Bemühungen zu verstärken, um neue Pflegefamilien zu gewinnen und eine gute regionale Verteilung sicherzustellen.
(g) sicherzustellen, dass für kleine Kinder, insbesondere für jene unter 3 Jahren, alternative Formen der Betreuung in einem familiären Umfeld bestehen.

(h) die Unterstützung für diejenigen Familien auszubauen, deren Kinder nach einer Fremdplatzierung zu ihnen zurückkehren.

Adoption

50. Der Ausschuss begrüsst die Revision des Adoptionsrechts, ist jedoch besorgt über die hohe Anzahl internationaler Adoptionen, bei denen Kinder aus Ländern adoptiert werden, die nicht Vertragsstaat des 1993 in Den Haag abgeschlossenen Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ aus dem Jahr 1993) sind. Des Weiteren ist er besorgt über das Fehlen von Daten zu Adoptionen von Kindern aus diesen Ländern. Ausserdem zeigt sich der Kinderrechtsausschuss besorgt darüber, dass Adoptionsverfahren bei Kindern aus Ländern, die nicht Vertragsstaat des HAÜ von 1993 sind, nicht immer die vorrangige Berücksichtigung des «best interest» des Kindes sicherstellen. Dies gilt auch für die Abklärung der Eignung der zukünftigen Adoptiveltern und die Entscheidfindung. Überdies ist der Ausschuss besorgt über den unsicheren Rechtsstatus, welchen ausländische Kinder, die von Schweizer Eltern adoptiert werden, im einjährigen Adoptionsverfahren haben.

51. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) systematisch und fortgesetzt statistische Daten, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und nationaler Herkunft, sowie sachdienliche Informationen sowohl zu nationalen als auch internationalen Adoptionen zu erfassen.

(b) sicherzustellen, dass die vorrangige Beachtung des «best interest» des Kindes bei internationalen Adoptionen strikte befolgt wird und die Schutzmassnahmen gemäss dem Den Haager Übereinkommen aus dem Jahr 1993 eingehalten werden, auch wenn das andere Land nicht Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist.

(c) die Adoptionsverfahren zu beschleunigen und sicherzustellen, dass aus dem Ausland adoptierte Kinder während der Wartezeit zwischen ihrer Ankunft im Vertragsstaat und dem Zeitpunkt der Adoption nicht staatenlos sind oder diskriminiert werden.

Kinder von inhaftierten Eltern

52. Der Ausschuss begrüsst die Schaffung einer Mutter-Kind-Abteilung in einem Gefängnis im Kanton Zürich, ist jedoch besorgt darüber, dass Daten zur Anzahl und zur Situation von Kindern inhaftierter Eltern fehlen. Ferner ist nicht bekannt, ob die Beziehung eines Kindes zum inhaftierten Elternteil genügend unterstützt wird.

53. Unter Bezugnahme auf die Empfehlungen, die der Ausschuss am sogenannten «Day of general discussion» 2011 zu den Rechten von Kindern inhaftierter Eltern formulierte, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, Daten zu erheben und eine Studie zur Situation von Kindern, deren Eltern im Vertragsstaat inhaftiert sind, durchzuführen. Dies mit dem Ziel, eine persönliche Beziehung zwischen den Kindern und ihren Eltern mittels regelmässiger Besuche, mit einem Angebot an angemessenen Dienstleistungen und geeigneter Unterstützung entsprechend Art. 9 der Konvention zu gewährleisten und sicherzustellen, dass «the best interest» des Kindes bei sämtlichen Entscheiden vorrangig beachtet wird.

4. Plädoyer und Thesen (Monika Pfaffinger)

Auszug aus Pfaffinger Monika, Geheime und offene Formen der Adoption - Wirkungen von Information und Kontakt auf das Gleichgewicht im Adoptionsdreieck, Zürcher Studien zum Privatrecht, Nr. 198, Zürich 2007 (S. 375 ff., 469.ff.)

Plädoyer: Prävention vor Intervention

385 Im Sinne des Kindeswohles und des Zieles ein Gleichgewicht im Adoptionsdreieck herzustellen, ist ein flexibles Adoptionsmodell zu schaffen, das erlaubt, unter Berücksichtigung der Grundrechte des Kindes, aber auch der Erwachsenen, eine angemessene Form zu wählen. Doch das "Detail" darf nicht den Blick für das Grosse trüben: Dieses differenzierte System mit seinen Schattierungen an Graden von Offenheit bei Adoption ist selbst in das hierarchisch organisierte Modell von Massnahmen zum Schutz des Kindes und seiner Familie eingefügt.[123] Die Adoption, auch die offene, ist ultima ratio und Kind wie leibliche Eltern haben ein fundamentales Recht zusammenzuleben. Dieses Recht zu schützen, ist Pflicht des Staates.[124] Die strukturellen Probleme, die einer Adoption meist innewohnen, wurden aufgezeigt. Mit staatlicher Unterstützung ist alles zu versuchen, leiblichen Eltern - in der Regel leiblichen Müttern, welche sich in einer von Verlassenheit geprägten Situation nicht in der Lage sehen, ihr Kind alleine aufzuziehen - die Hilfe zukommen zu lassen, die es ihnen ermöglicht, ihr Kind zu versorgen. Der Staat hat im Rahmen grundrechtlich geschützter Rechte von Kind und leiblichen Eltern nicht nur unrechtmässige Eingriffe zu unterlassen. Ihn trifft auch die positive Pflicht, diese finanziell, sozial und therapeutisch zu unterstützen.[125]Gerade für westliche Industrienationen erscheint es, so Bohman für Schweden, widersinnig, dass sich leibliche Mütter gezwungen sehen, ihr Kind zur Adoption wegzugeben.[126] Zu fordern ist eine wirkliche, nationale wie internationale Politik zur Prävention von Fremdplatzierungen und Adoption. Insb. die internationale Adoption kann nur ein letztes Mittel im Kampf gegen Armut und Not sein.[127]Sie ist als "Symptombekämpfung" zu sehen, während die Entwicklungshilfe nachhaltig zu stärken ist. Denn eine internationale Adoption als Folge von Armut, Krieg, Umweltkatastrophen bedeutet für Herkunftsfamilie und Kind eine schwere Verletzung, bringt seine Entwurzelung mit sich und löst bei Herkunftsländern Scham aus. Das vorrangig, ebenso durch Bemühungen von den Industrienationen zu erreichende Ziel, dass auch Kinder der sog. Drittwelt- und Schwellenländer in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, wäre ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der Situation von Kindern auf dieser Welt. Eine damit einhergehende Verringerung der Zahl adoptierbarer Kinder ist, hat man das Wohl des Kindes vor Augen, als Erfolg und nicht, wie in Staaten mit einem Überhang an adoptionswilligen Paaren nahe liegend, als Unglück zu bezeichnen. Denn die beste Lösung für das Kind, sind die Rahmenbedingungen gegeben, ist das Aufwachsen in seiner leiblichen Familie, da die Trennung mit gravierenden Belastungen verbunden ist. Die Not der ärmsten Länder und Familien darf nicht zum Glücksfall für andere werden.

386 Ist trotz aller präventiver Bemühungen für das Kind eine Adoption die beste Lösung, ist wiederum in seinem Interesse die Form zu wählen, welche die Verbindung zu seiner Herkunft soweit wie möglich achtet. Jede Intervention hat verhältnismässig zu sein. Das Adoptionsrecht ist so flexibel wie möglich zu halten und eine rechtlich abgesicherte (halb-)

123 Dazu Lammerant Annex 2, S. 705; die Adoption ist nicht immer die beste Lösung für ein Kind, Mattei, S. 62.

124 Vgl. auch Tdh 2006, S. 14; Lammerant, S. 48 f. und S. 705.

125 Von Schlieffen, S. 165; vgl. Lammerant, S. 705.

126 Bohman, S. 94 f.

127 Lammerant, S. 696; vgl. in diesem Sinne auch Steck, Praxis 1998a, S. 240 ff., S. 258.

offene Adoption anzustreben. Offene und halboffene Adoptionsformen sind der Öffentlichkeit vertraut zu machen, damit ein Mentalitätswandel gegenüber dem komplexen, langfristigen Geschehen im Adoptionsdreieck vollzogen wird.[128] Denn Kinderrechte und -wohl werden massgeblichvom Bewusstsein der Gesellschaft um diese getragen. Die Parteien der Triangel selbst dürfen nicht alleine gelassen werden: Adoption bedeutet nicht, so zu tun, als ob "nichts", auch nichts Leidvolles geschehen wäre. Erhöhtes Gewicht gilt damit der Betreuung und Beratung der Parteien.[129] Die Adoption als staatliche Kindesschutzmassnahme hat adäquate Rahmenbedingungen zu schaffen, auch wenn sie höhere Kosten, Professionalität und Einsatz verlangen. Der Preis der für den Staat günstigen Inkognitovolladoption darf nicht länger vom Kind und der Herkunftsfamilie bezahlt werden. Erst der Paradigmenwechsel von der geheimen Adoption hin zu offeneren Formen der Adoption in Gesellschaft wie Recht[130], wird Sinn und Würde eines der wohl faszinierendsten, ältesten und anspruchsvollsten Institute der Menschheit gerecht werden: Dann wird Adoption keine ungenügende Imitation der Natur mehr sein, Adoptiveltern keine schlechte Nachahmung von leiblichen Eltern. Dann entfällt die Konkurrenz, welche die Abtrennung der leiblichen Eltern vom Kind verlangt, die Trennung des Kindes von seiner Geschichte, seiner Familie, seiner Kultur. Die radikale Trennung bei geheimer Volladoption untergräbt ihr eigenes Fundament, wonach sie eine eigene, vom Recht anzuerkennende Realität der Familienbildung ist, die gleichwertig, nicht aber gleichartig zur biologisch gegründeten Familie ist. Die schweren Nachteile, die das Modell vollständiger Trennung für Kind wie leibliche Eltern bedeuten, können nicht länger in Kauf genommen werden. Erst wenn die Adoption das Kind nicht mehr rigoros von seiner Herkunft kappt, wenn leibliche Eltern ihren Platz erhalten, die Adoption als Geschehen im Dreieck anerkannt wird und damit das Leiden, wie es der Bruch durch die Inkognitovolladoption verursacht, vermieden wird, kann das Institut als humanitäre Massnahme bezeichnet werden. Erst wenn die engere und weitere Gemeinschaft, die Herkunftsfamilie und Aufnahmefamilie, die Staaten und Gesellschaften frei von Exklusivitätsansprüchen in gemeinsamer Verantwortung das Beste für ein Kind zuerreichen suchen und dieses nicht länger gezwungen wird, sich von seiner Herkunft umfassend zu trennen, leistet die Adoption einen wirklichen Beitrag zum Schutz des Kindes. Der nötige Weg zu einem Institut, das Wohl und Rechte des Kindes, aber auch rechtlich geschützte Interessen von leiblichen Eltern ausgewogen achtet, wird steinig sein. Er wird über die rechtliche Anerkennung halboffener und offener Adoption führen, die als Mittel zur Humanisierung der Adoption gelten.

(…)

Neunzehn zusammenfassende Thesen

365 Die Ergebnisse vorliegender Studie können in Thesenform wie folgt zusammengefasst werden:

366 1. Bei der geheimen Volladoption, Art. 267 ZGB i.V.m. Art. 268c ZGB, wird das Kind rechtlich und sozial umfassend von seiner Herkunft gekappt und vollständig in die Adoptivfamilie eingegliedert. Die Geburt des Kindes in der Adoptivfamilie wird fingiert und die leibliche Familie durch diese substituiert. Dass die Unterbrechung aller Verbindungen zur Herkunft in jedem Fall dem Wohl des Adoptivkindes dient, ist weder universell akzeptiert,

128 Zur Bedeutung der Aufklärung und Fortbildung der Bevölkerung, über Begriffe und Elemente von Adoption und Elternschaft, vgl. Lammerant, S. 697 f., mit weiteren Hinweisen; denn: "Quand il s'agit des enfants, le progrès du droit n'est rien sans le progrès du cœur."

129 Vgl. Baer, S. 241 ff., S. 248 f.; so sieht z.B. Virginia die obligatorische Beratung leiblicher Eltern vor, um Optionen neben der Adoption zu erörtern, Opper, Am.J.Fam.L. 2005, S. 193 ff.; S. 199; Lowe, Gift, S. 581 ff.

130 Vgl. so Textor, Nachwort Paulitz, S. 170.

noch seit jeher unbestritten, sondern das dominante Adoptionskonzept westlicher Industrienationen des 20. Jahrhunderts.

367 2. Die geheime Volladoption richtet sich am Ideal der bürgerlichen Kleinfamilie aus. Indem sie die "Normalfamilie" mit ihrem Konstitutivelement der Blutsverwandtschaft nachzuahmen sucht, bildet sie eine "als ob" leibliche oder künstliche Familie. So untergräbt die aktuelle rechtliche Gestaltung der Adoptionswirkungen selbst das Fundament der Adoption, wonach unabhängig leiblicher Abstammung aufgrund sozialer Bindung ein tragbares Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, das der Anerkennung vom Gesetz bedarf und verdient.

368 3. Die umfassende Verdrängung der Herkunft mittels einmaligem Rechtsakt wie sie die Inkognitovolladoption vollzieht, bringt Adoptivkindern und leiblichen Eltern erhebliche Belastungen. Entgegen des angeordneten "clean breaks" weisen Humanwissenschaften und Praxis nach, dass sich Kind, leibliche Eltern aber auch Adoptiveltern meist intensiv gedanklich und emotional miteinander befassen.

369 4. Ausserhalb des Rechts hat sich ein Konzept durchgesetzt, das die Adoption als lebenslangen Prozess im Adoptionsdreieck Kind - leibliche Eltern - Adoptiveltern beschreibt. Kommunikation und Integration der Herkunft gelten als wesentliche Elemente erfolgreicher Adoption.

370 5. Als Antwort auf Defizite geheimer Volladoption wurden in Praxis und Humanwissenschaften halboffene und offene Formen der Adoption entwickelt. Bei beiden wird zwischen der Herkunfts- und der Adoptivfamilie ein Kontakt in unterschiedlichsten Abschattierungen bewahrt. In halboffenen Adoptionen führen die Parteien Beziehungen ohne ihre Personalien auszutauschen, bei offenen Adoptionenwerden identifizierende Informationen zugänglich gemacht. Halboffene und offene Adoptionen gelten als Schritt zur Verbesserung der Situation der Parteien der Adoptionstriangel.

371 6. In einigen Ländern sind heute halboffene und offene Adoptionen in der Praxis die Regel, während das Adoptionsrecht an der Privilegierung geheimer Volladoption festhält. Zwischen Praxis, Erkenntnissen der Humanwissenschaften aber auch der Rechtswissenschaften einerseits, dem gesetzten Recht und der Rechtsprechung andererseits eröffnet sich folglich ein Hiatus.

372 7. In der Schweiz sind halboffene und offene Adoptionsformen kaum aufgegriffen. Insofern ist ein Abdriften von Entwicklungen im Adoptionswesen jenseits der schweizerischen Grenze zu verzeichnen.

373 8. De lege lata sind halboffene und offene Adoptionen zwar möglich, stossen aber im geltenden Modell geheimer Volladoption auf Hürden. Die Gefahren der Errichtung halboffener und offener Adoptionen unter geltendem Recht nach Art. 274b ZGB - Risiko der Umplatzierung des Kindes, fehlende Durchsetzungsmöglichkeiten eines Kontaktrechts - verlangen eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung halboffener und offener Adoptionen im ZGB.

374 9. Auch das Kindeswohl, dem in der Adoptionssituation höchste Bedeutung zukommt, indiziert eine solche Normierung. Ausserhalb des Adoptionsrechts destillierte Inhalte des Kindeswohles finden bei geheimer Volladoption unzureichend Schutz: Während ein

Beziehungsnetz des nichtadoptierten Kindes bei Familienzerfall geschützt wird, findet das Kontinuitätsinteresse des Adoptivkindes unzureichend Achtung. Für seine physische und psychische Entwicklung bedeutsames Wissen ist unzugänglich. Beim international adoptierten Kind fordert unter dem Kindeswohl der Respekt der kulturellen Identität die geheime Adoption heraus.

375 10. Ebenso sprechen Funktionen der Kindeswohlmaxime für die gesetzliche Ergänzung der geheimen Volladoption. Die angestrebte Einzelfallgerechtigkeit steht einem schematischen Urteil, dass der "clean break" das Wohl eines jeden Adoptivkindes wahre, entgegen. Rechtlich ist ein differenziertes Modell zu schaffen, das zunächst zwischen verschiedenen Adoptionskonstellationen wie intra- oder extrafamiliärer Adoption differenziert. Weiter ist Raum zu belassen, um eine Adoptionsform entsprechend den Bedürfnissen des jeweils im Fokus stehenden Kindes zu errichten. Das Kindeswohl fungiert auch als Legitimationsbasis für Eingriffe in das grundrechtlich geschützte "Familienleben" nach Art. 8 EMRK. Schützt die Unterdrückung jeder Bande zwischen Herkunftsfamilie und Kind sein Wohl nicht, rechtfertigt die Maxime die tiefgreifende Rechtsbeschränkung durch die geheimen Volladoption nicht.

376 11. Das Kindeswohl ist notwendiges, nicht aber ausschliessliches Kriterium zur Gestaltung der Adoption. Es ist zu ergänzen durch die Menschenrechte von Kind, leiblichen Eltern und Adoptiveltern. Aus Art. 8 EMRK sowie für das Kind aus den Art. 7 ff. UN-KRK lässt sich ein Katalog an Rechten der Parteien des Adoptionsdreiecks formulieren, der gesetzlich anzuerkennen ist. Dieser trägt dem Ziel unter Art. 8 EMRK, ein faires Gleichgewicht zwischen Interessen von Kind, leiblichen Eltern und Adoptiveltern zu erreichen, Rechnung.

377 12. Mit Grundrechten des Kindes, insb. den identitätsstiftenden Rechten von Art. 7 ff. UN-KRK sowie Art. 8 EMRK, unter dessen Schutz die leiblichen Eltern und das Kind mit seiner Geburt stehen, sind halboffene und offene Adoptionen besser vereinbar denn die geheime Volladoption: Die vollständige Deprivation des Eltern-Kind-Verhältnisses ist im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips problematisch.

377 13. Die halboffene Adoption, die den Parteien aktuelle nichtidentifizierende Informationen vermittelt, bietet sich an, zur gesetzlichen Regelform zu werden. Sie vermag Informationsbedürfnissen der Parteien des Dreiecks höchst effektiv Rechnung zu tragen. Die offene Adoption ist vom Einverständnis der Parteien abhängig zu machen, während die geheime Adoption begründeten Einzelfällen zum Schutze des Kindes oder der leiblichen Mutter vorbehalten bleibt.

378 14. Die geheime Adoption als künftig subsidiäre Form gilt es anzupassen. Die sich in ihr stellenden Fragen nach Information und Geheimhaltung im Adoptionsdreieck sind systematisch zu reglementieren. Die geltende Gestaltung ist als unausgewogen zu beurteilen, werden gesetzlich Anonymitäts- wie Informationsinteressen der Adoptiveltern explizit geschützt, während Informationsinteressen des minderjährigen Adoptierten sowie berechtigte Informations- wie Anonymitätsbedürfnisse leiblicher Eltern unzureichend Achtung finden. Ein faires Gleichgewicht zwischen den Interessen der Parteien im Gefüge zu finden, verlangt nicht zuletzt Art. 8 EMRK.

380 15. Im Rahmen einer geheimen Adoption ist ein Recht von Kind und leiblichen Eltern vorzusehen, von der Adoptionstatsache zu erfahren. Dies schliesst die Fälschung der Geburtsurkunde aus. Die wahrheitskonforme Kommunikation der Adoption ist durch eine Adoptionsurkunde zu erreichen. Dem Kind ist ein selbstständiger Anspruch auf Zugang zu

dieser ab dem 12. Altersjahr unter angemessener Beratung zuzuerkennen. Ein Wunsch der leiblichen Eltern, über die Adoptionstatsache informiert zu werden, ist im Verfahren zu ermitteln.

381 16. Dem Zugang zu im Adoptionsverfahren gesammelten nichtidentifizierenden Informationen ist rechtlich erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Er befriedigt weitgehend Bedürfnisse auf Wissen ohne schweren Eingriff in die Stellung des "Gegenübers". Dem Kind mit Erreichen des 16. Altersjahres, den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern sind gleichermassen bereits erhobene, nichtidentifizierende Informationen zur Verfügung zu stellen, die ihnen helfen, die mit der Adoption verbundenen Aufgaben zu bewältigen. Den Parteien ist Beratung anzubieten. Nach einer geheimen Adoption ist als Minimalanspruch leiblicher Eltern festzuhalten, einmal jährlich einen Bericht über die Entwicklung des Kindes zu erhalten.

382 17. Beim Anspruch auf identifzierende Information ist das geltende absolute Recht volljähriger Adoptierter auf Kenntnis der eigenen Abstammung, Art. 268c ZGB, zu Gunsten eines des Adoptivkindes mit Erreichen des 16. Lebensjahres zu ändern. Zum Schutze leiblicher Eltern ist er auf einen relativen Anspruch abzuschwächen, doch aber eine Vermutung zu Gunsten des Rechts auf Wissen Adoptierter vorzusehen. Leiblichen Eltern ist ein Recht zuzuerkennen, die Identität Adoptierter nach dessen Volljährigkeit infolge einer Güterabwägung zu erfahren. Adoptiveltern sind Personalien der leiblichen Eltern nach Nachweis eines überwiegenden Interesses zu eröffnen. Interessenprivilegierungen in abstracto sind für komplexe Situationen wie es (internationale) Adoptionen darstellen zu verhindern.

383 18. Zur sensiblen Lösung von Fragen nach Informationszugang und Kontaktaufnahme infolge geheimer Adoption bietet sich die Schaffung eines Adoptions-, Informations- und Kontaktregisters an.

384 19. Im Interesse von Kind, leiblichen Eltern und Adoptiveltern ist gesellschaftlich und rechtlich eine Sicht der Adoption zu erreichen, die Exklusivitätsansprüche überwindet und die Adoption durch Integration der Herkunft als Prozess in einer tripolaren Konstellation begreift.

5. Quellen- und Literaturverzeichnis

Biderbost Yvo, Kommentar Art. zu 264, in: Peter Breitschmid / Alexandra Rumo-Jungo (Hrsg.), CHK – Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. A., Zürich 2012.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1904, in: Bundesblatt, 56. Jahrg. Bd. IV, 15. Juni 1904 (zit. Botschaft (1)).

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption und Art. 321 ZGB) vom 12. Mai 1971, in: Bundesblatt, 1971 I 1200 (zit. Botschaft (2)).

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (14.094; Adoption) vom 28. November 2014, in: Bundesblatt, 2015 877 (zit. Botschaft (3)).

Botschaft betreffend das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption sowie das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 19. Mai 1999, in: Bundesblatt 1999 5795 (zit. Botschaft Haager Übereinkommen).

Büchler Andrea / Vetterli Rolf, Ehe – Partnerschaft – Kinder, 2. A., Basel 2011.

Büchler Andrea / Häfeli Christoph / Leuba Audrey / Stettler Martin (Hrsg.), Erwachsenenschutz, FamKomm, Bern 2013.

Bundesrat, Modernisierung des Familienrechts, Bericht des Bundesrates zum Postulat Fehr (12.3607), März 2015.
www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2015/2015-03-250/ber-br-d.pdf (besucht 14.12.2015).

Dettenborn Harry / Walter Eginhard, Familienrechtspsychologie, 2. A., München 2015.

Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung) (zit. Erläuternder Bericht PAVO)
www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/kinderbetreuung/ve-ber-d.pdf (besucht 17.10.2015).

Gabriel Thomas / Keller Samuel, Die Zürcher Adoptionsstudie – Kinder und Adoptiveltern in den ersten Jahren, Dübendorf 2014.

Hausheer Heinz / Geiser Thomas / Aebi-Müller Regina, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. A., Bern 2014.

Kindler Heinz / Helming Elisabeth / Meysen Thomas / Jurczk Karin (Hrsg.), Handbuch Pflegekinderhilfe, Deutsches Jugendinstitut, München 2011
www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Handbuch-Pflegekinderhilfe-DJI,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (besucht 26.12.2015).

Maywald Jörg, Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren, Weinheim / Basel 2012 (zit. Kinder haben Rechte).

Maywald Jörg, Pflegekinder in öffentlicher Verantwortung – Grundlagen der Konzeptentwicklung, Vortrag auf dem 2. Qualitätsforum Vollzeitpflege im Land Brandenburg am 17.11.2003 in Bernau (zit. Pflegekinder).

Pfaffinger Monika, Geheime und offene Formen der Adoption – Wirkungen von Information und Kontakt auf das Gleichgeweicht im Adoptionsdreieck, Zürich 2007.

Pfaffinger Monika, Polyvalentes Kindeswohl – methodische Reflexionen über das Wohl des (adoptierten) Kindes, in: ZSR 2011 I 417 ff. (zitiert als: Pfaffinger, Polyvalentes Kindeswohl).

Siegener Erklärung zur Kontinuität in der Biografie von Pflegekindern www.pflegekinder.ch/Dokumente/Siegener-Erkl%C3%A4rung.pdf (besucht 26.12.2015).

Simoni Heidi, Sozialwissenschaftliche Grundlagen zu den Konzepten „Kindeswohl, Familie und Elternschaft" im Fortpflanzungsmedizingesetz, Expertise für das Bundesamt für Gesundheit, Marie Meierhofer Institut für das Kind, Zürich, September 2012 www.mmi.ch/files/downloads/eff0bc42d1d5e75eea7e6e414e8cf3a8/BAG_Simoni_Nov_2012.pdf (besucht 02.08.2016).

UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2005) – Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit www.mmi.ch/files/downloads/34ed4db0eb1b7eaa9e5df0ef66700337/2014_Umsetzung%20der%20Kinderrechte%20in%20der%20fr%C3%BChen%20Kindheit.pdf (besucht 02.08.2016) (zit. UN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 7).

UNO-Generalversammlung, Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern vom 18. Dezember 2009; deutsche Übersetzung www.childrightsconnect.org/wp-content/uploads/2013/10/UNGuidelinesAC-German.pdf (besucht 04.01.2016) (zit. Leitlinien).

UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz, vom Ausschuss an seiner achtundsechzigsten Sitzung (12.–30. Januar 2015) verabschiedet; übersetzt aus dem Englischen vom Bundesamt für Sozialversicherungen www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/03048/index.html?lang=de#sprungmarke0_6 Dokument:

UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Empfehlungen für die Schweiz, Februar 2015 (besucht 28.12.2015) (zit. UN-Kinderrechtsausschuss, Schlussbemerkungen).

Vogel-Etienne Christine, Das Pflegeverhältnis vor der Adoption, Zürich 1981.

Wyttenbach Judith, Grund- und Menschenrechtskonflikte zwischen Eltern, Kind und Staat, Basel 2006

6. Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AdoV	Verordnung über die Adoption vom 29. Juni 2011 (Adoptionsverordnung; SR 211.221.36)
Art.	Artikel
aZGB	alte Bestimmung des ZGB (nicht mehr in Kraft)
Bd.	Band
BGE	publizierter Bundesgerichtsentscheid
BGer	nicht publizierter Bundesgerichtsentscheid
BG-HAÜ	Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (SR 211.221.31)
Botschaft (1)	Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1904, in: Bundesblatt, 56. Jahrg. Bd. IV, 15. Juni 1904.
Botschaft (2)	Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption und Art. 321 ZGB) vom 12. Mai 1971, in: Bundesblatt 1971 I 1200.
Botschaft (3)	Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (14.094; Adoption) vom 28. November 2014, in: Bundesblatt 2015 877.
Botschaft Haager Übereinkommen	Botschaft betreffend das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption sowie das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 19. Mai 1999, in: Bundesblatt 1999 5795
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
E.	Erwägung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101). Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950; in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974.
etc.	et cetera
Europäisches Adoptionsübereinkommen	Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (SR 0.211.221.310 - Abgeschlossen in Strassburg am 24. April 1967, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. April 1973.
E-ZGB	Entwurf neue Bestimmung ZGB (noch nicht in Kraft)
f. / ff.	[und] folgende
Fn	Fussnote
ggf.	gegebenenfalls
FamPra	Die Praxis des Familienrechts
gl. M.	gleicher Meinung
HAÜ	Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen; SR 0.211.221.311). Abgeschlossen in Den Haag am 29. Mai 1993; in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 2003.
Hrsg.	Herausgeber / Herausgeberin
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
i.S.	in Sachen
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinn
Jahrg.	Jahrgang
lit.	Littera (Buchstabe)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Nummer
nZGB	Revidiertes ZGB (noch nicht in Kraft)
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz; SR 211.231)

PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung; SR 211.222.338)
s.	siehe
S.	Seite
SFA	Schweizerische Fachstelle für Adoption (www.adoption.ch)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
u.U.	unter Umständen
UN-Kinderrechtsausschuss	UNO Ausschuss für die Rechte des Kindes
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention; SR 0.107).
vgl.	Abgeschlossen in New York am 20. November 1989; in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997.
z.B.	vergleiche
Ziff.	zum Beispiel
ZGB	Ziffer
zit.	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZKE / RMA	zitiert als
ZVW	Zeitschrift für Kindes und Erwachsenenschutz / Revue de la protection des mineurs et des adultes
	siehe ZKE

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich
info@pa-ch.ch, www.pa-ch.ch

Geborgen aufwachsen.